

**Landschaftsplanerischer Fachbeitrag
zum B-Plan Nr. 2.13 "Haidkrugweg" der Gemeinde Barsbüttel,
Kreis Stormarn**

- Erläuterungsbericht -

Verfasser: BHF Bendfeldt Herrmann Franke
Landschaftsarchitekten GmbH
Jungfernstieg 44
241116 Kiel
Telefon: 0431/ 99796-0
Telefax: 0431/ 99796-99
info@bhf-ki.de / www.bhf-ki.de

Kiel, 28.10.2105

..... *U. Herrmann*

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Uwe Herrmann
Landschaftsarchitekt BDLA
Dipl.-Ing. agr. Gabriele Peter

Auftraggeber: Gemeinde Barsbüttel
- Der Bürgermeister -
Stiefenhoferplatz 1-
22885 Barsbüttel
Telefon: 040 / 67072-0
Telefax: 040 / 67072-101

Barsbüttel, den



INHALT	SEITE
1. EINLEITUNG	1
1.1 Anlass und Aufgabe	1
1.2 Beschreibung des Vorhabens	2
1.2.1 Ziele und Inhalte des B-Plans	2
1.2.2 Bedarf an Grund und Boden	3
2. RECHTLICHE BINDUNGEN UND PLANERISCHE VORGABEN	3
2.1 Rechtliche Bindungen	3
2.1.1 Bindungen für Natur und Landschaft	3
2.1.2 Bindungen für bauliche Nutzungen	4
2.2 Planerische Vorgaben.....	5
2.2.1 Gesamtplanung	5
2.2.2 Landschaftsplanung.....	5
3. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG AUF NATUR UND UMWELT	6
3.1 Schutzgüter - Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen.....	6
3.1.1 Vorgehensweise	6
3.1.2 Schutzgut Boden.....	7
3.1.3 Schutzgut Wasser.....	8
3.1.4 Schutzgut Klima	9
3.1.5 Schutzgut Luft.....	9
3.1.6 Schutzgut Pflanzen	10
3.1.7 Schutzgut Tiere.....	12
3.1.8 Schutzgut Biologische Vielfalt.....	14
3.1.9 Schutzgut Landschaft	15
3.1.10 Schutzgut Mensch	16
3.1.11 Kultur- und sonstige Sachgüter.....	18
3.1.12 Wechselwirkungen.....	18
3.2 Schutzgebiete und –objekte.....	19
3.2.1 Natura 2000-Gebiete	19
3.2.2 Landschaftsschutzgebiet	19
3.2.3 Gesetzlich Geschützte Biotope.....	19
3.2.4 Bäume gemäß Baumschutzsatzung.....	20
3.2.5 Waldabstand gemäß § 24 LWaldG	21
3.2.6 Wasserschutzgebiet Glinde	21
3.2.7 Besonders und streng geschützte Arten.....	21
3.3 Eingriffsregelung	21
3.3.1 Eingriffe in Flächen und Landschaftsbestandteile mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.....	22
3.3.2 Eingriffe in Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz.....	23
3.3.3 Beeinträchtigung gefährdeter Arten.....	23

4. LANDSCHAFTSPFLERISCHE UND GRÜNPLANERISCHE MASSNAHMEN	23
4.1 Maßnahmen im Plangebiet	23
4.1.1 Entwicklung von Knickschutzstreifen	23
4.1.2 Anlage eines Gehölzstreifens	24
4.1.3 Pflanzung von Laubbäumen	24
4.2 Maßnahmen außerhalb des Plangebiets	25
4.2.1 Anlage von Knick auf der Ökokontofläche Stellau.....	25
5. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG	26
5.1 Datengrundlage.....	27
5.2 Relevanzprüfung	27
5.3 Konfliktanalyse	29
6. MASSNAHMEN FÜR NATUR UND UMWELT IN DER ÜBERSICHT	33
7. VORSCHLÄGE FÜR TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND SONSTIGE REGELUNGEN	34
8. ZUSAMMENFASSUNG	36
9. QUELLEN	37
10. ANHANG	38

1. EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabe

Für das Gelände der ehemaligen Tierversuchsanstalt im Ortsteil Willinghusen ist eine geänderte Nutzung vorgesehen. Die Gemeinde Barsbüttel stellt zu diesem Zweck die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2.13 auf.

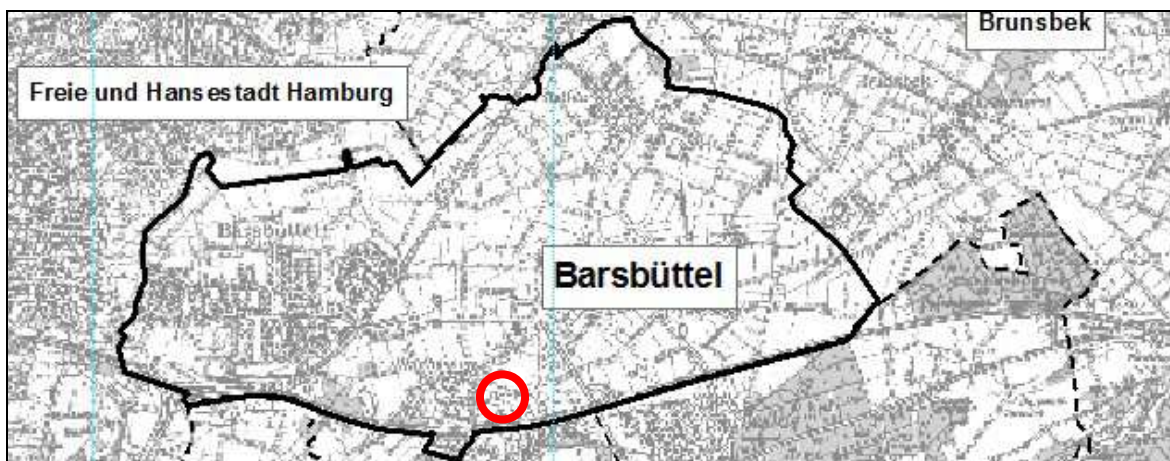


Abb. 1: Lage des Vorhabens (Quelle: TOP 25.000), ohne Maßstab

Die Planänderung entspricht dem Sinn einer Innenentwicklung und wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Dieses ist nur anwendbar, wenn die Umweltschutzgüter nicht maßgeblich beeinträchtigt werden. Der Nachweis, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Planung zu erwarten sind, die dem beschleunigten Verfahren entgegenstehen würden, erfolgte über eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB (Evers & Küssner 2015) und über eine Umweltverträglichkeits-Vorprüfung (Evers & Küssner 2015) gemäß Anlage 1 zum UVPG.

Vor dem Hintergrund, dass die Umweltschutzgüter nicht maßgeblich beeinträchtigt werden, wird die Abarbeitung des Themas Natur und Umwelt im beschleunigten Verfahren reduziert. Dieses betrifft vor allem die Eingriffsregelung und den Umweltbericht.

So gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB "Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 Bau GB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig".

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB, so dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Der § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind grundsätzlich gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB weiterhin die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Mit dem vorliegenden Landschaftsplanerischen Fachbeitrag (LPF) werden diese Themen einschließlich einer artenschutzrechtlichen Prüfung in den Planungsprozess der 1. Änderung des B-Plans Nr. 2.13 eingestellt.

1.2 Beschreibung des Vorhabens

1.2.1 Ziele und Inhalte des B-Plans

Beschreibung des Vorhabens

Mit der 3. Änderung des B-Plans Nr. 2.13 der Gemeinde Barsbüttel soll eine Wiedernutzbarmachung des Betriebsgeländes der ehemaligen Tierversuchsanstalt ermöglicht werden. Das Bauungskonzept sieht eine Nachnutzung der beiden Hauptgebäude und einen Rückbau des östlichen Gebäudekomplexes mit anschließender Neubebauung vor. In dem vorhandenen Labor- und Bürogebäude (am Westrand) soll ein Forschungsinstitut eingerichtet werden. Das mittlere Bestandsgebäude und die Neubebauung sollen für gewerbliche Zwecke zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass gegebenenfalls kirchliche, kulturelle, soziale oder gesundheitliche Nutzungen integriert werden können.

Inhalte des B-Plans Nr. 2.13

Der **Geltungsbereich** des Plangebiets umfasst das 5,2 ha große Betriebsgelände der ehemaligen Tierversuchsanstalt in Willinghusen und angrenzende Straßen.

In der Planzeichnung werden folgende für die Umweltbelange relevante Festsetzungen getroffen:

- Für einen Großteil des Plangebiets sind **Gewerbegebiete GE** mit einer Grundflächenzahl von 0,7 festgesetzt.
- Das bestehende Laborgebäude und eine angrenzende Fläche erhalten die Zuweisung als **Sondergebiet SO** Forschung/Entwicklung mit einer Grundflächenzahl von 0,6.
- Den Bauflächen werden insgesamt zwei große **Baufelder** und zwei **Stellplatzanlagen** zugeordnet.
- Der Glinder Weg sowie Einfahrtsbereiche des Haidkrugweg und des Wegs "Am Walde" sind als **Straßenverkehrsfläche** festgesetzt.
- Der vorhandene Löschwasserteich wird als Versorgungsfläche "**Löschwasserteich**" berücksichtigt.
- Im Westen bleibt eine **private Grünfläche** mit der Zweckbestimmung "**Parkanlage**" erhalten. Weitere private Grünflächen verlaufen als schmaler Saum entlang der vorhandenen Knicks und dienen als **Knickschutz**.
- Am östlichen Gebietsrand ist innerhalb des Gewerbegebiets eine Fläche **für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern** umgrenzt.
- Am nordwestlichen Gebietsrand verläuft ein Saumstreifen zur **Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern**.
- Am südlichen Gebietsrand befindet sich eine Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist mit der Bedeutung als Waldabstand.

In der Planzeichnung sind zusätzlich folgende nachrichtliche Übernahmen eingetragen:

- Knicks gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG,
- Waldabstand gemäß § 24 LWaldG.

Die textlichen Festsetzungen im Textteil-B enthalten weitere Vorgaben. Insbesondere ist festgesetzt:

- Freihaltung der **Knickschutzstreifen** von jeglichen baulichen Anlagen und sonstigen Beeinträchtigungen
- Erhalt des **Charakters des östlichen Gehölzstreifens** als abschirmender Gehölzsaum aus Bäumen und Sträuchern
- **Anpflanzgebote für Bäume**
- **Pflanzvorgaben für den geplanten Gehölzstreifen**
- Erhalt des **Charakters der Parkanlage als Rasen-/Wiesenfläche mit Bäumen**
- **Kompensation von Knick** auf der Ökokontofläche "Stellau"

Ergänzend werden Hinweise zu folgenden Inhalten formuliert:

- Artenschutzrechtlich relevante Bauzeitenregelungen für Brutvögel, Fledermäuse und die Haselmaus
- Vorgehensweise bei Fundstellen mit gegebenenfalls archäologischer Bedeutung.

Die Begründung gibt darüber hinaus weitere Auskunft über die geplanten Nutzungen.

1.2.2 Bedarf an Grund und Boden

Der räumliche Geltungsbereich des B-Plangebietes umfasst eine Fläche von rund 5,2 ha. Davon nehmen das Gewerbegebiet ca. 3,4 ha, das Sondergebiet ca. 0,6 ha, die Straßenverkehrsflächen ca. 0,4 ha, die Versorgungsfläche ca. 0,2 ha und die Grünflächen ca. 0,6 ha ein.

2. RECHTLICHE BINDUNGEN UND PLANERISCHE VORGABEN

2.1 Rechtliche Bindungen

2.1.1 Bindungen für Natur und Landschaft

Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG)

Nördlich und östlich des Planänderungsgebiets befindet sich das Landschaftsschutzgebiet "Willinghusen" (siehe Anlage Karte 1). Es gilt die Kreisverordnung vom 29.04.1968.

Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG)

Das Plangebiet ist an drei Seiten von Knicks umgeben, die als gesetzlich geschütztes Biotop den Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG unterliegen (siehe Anlage Karte 1). Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Knicks führen können, sind verboten. Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG kann eine Ausnahme bzw. gemäß § 67 BNatSchG kann eine Befreiung von den Verboten beantragt werden.

Bäume gemäß Baumschutzsatzung (§ 21 LNatSchG)

Im Plangebiet befinden sich zwei Bäume, die den Schutzbestimmungen der Baumschutzsatzung der Gemeinde Barsbüttel unterliegen (siehe Anlage Karte 1).

Waldabstand gemäß § 24 LWaldG

Südlich des Plangebiets befindet sich ein Waldstück. Ein Teil des südlichen Plangebiets liegt innerhalb des 30 m Waldabstands gemäß LWaldG (siehe Anlage Karte 1). In diesem Bereich ist es verboten Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen.

Wasserschutzgebiet (§ 51 WHG)

Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Glinde. Die Ausweisung erfolgte durch die "Landesverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Glinde" vom 30. Juli 1885 (inzwischen mit Änderung vom 19.11.1993). Hierin werden u.a. Verbote, Ausnahmen von den Verboten, Genehmigungs- und Duldungspflichten geregelt.

Festsetzungen im geltenden Bebauungsplan

Im geltenden B-Plan Nr. 2.13 und seiner 2 Änderungen (siehe Anlage Karte 2) sind folgende Festsetzungen vorhanden, die bei der Aufstellung der 3. Änderung des B-Plans Nr. 2.13, insbesondere vor dem Hintergrund der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung, zu beachten sind:

- Zu erhaltende und anzulegende Anpflanzungen
- Zu erhaltende Einzelbäume (Knicküberhälter)
- Geplante Einzelbäume (im Bereich von Stellplatzflächen, im östlichen Gehölzstreifen und im Bereich der privaten Grünflächen)
- Erhaltung von Knicks.

Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

Im Plangeltungsbereich befinden sich besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG (voraussichtlich europäische Vogelarten und Säugetiere sowie Amphibien). Einzelne Arten dieser Artengruppen sind darüber hinaus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt (z.B. Fledermäuse, ggf. vorhandene Haselmaus).

Gemäß § 44 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten diverse Verbotstatbestände. Die in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote sind zu beachten. Über § 45 BNatSchG sind Ausnahmen und in § 67 BNatSchG sind Befreiungsmöglichkeiten von den Verboten geregelt.

2.1.2 Bindungen für bauliche Nutzungen

Für das Plangebiet gelten derzeit die Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplans Nr. 2.13 sowie zwei erfolgter Änderungen. Die Karte 2 "Geltender Bebauungsplan" (siehe Anlage) enthält eine Zusammenzeichnung der geltenden Fassungen.

Folgende bauliche Nutzungen sind hierin festgesetzt:

- Eine Sonderbaufläche "Tierversuchsanstalt" mit großflächigen Baufeldern sowie Stellplatzflächen. Die Überbaubarkeit wird über eine Grundflächenzahl geregelt.
- Ein Löschwasserteich

- Eine das Sondergebiet umgebende Parkanlage
- Verkehrsflächen des Glinder Wegs, des Haidkrugswegs und des Wegs "Am Walde".

2.2 Planerische Vorgaben

2.2.1 Gesamtplanung

Landesentwicklungsplan 2010 (LEP)

Nach der Klassifizierung der Raumplanung ist die Gemeinde Barsbüttel als Stadtrandkern II Ordnung ausgewiesen. Sie gehört zum siedlungsstrukturellen Ordnungsraum um die Stadt Hamburg.

Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum I 1998 (RP)

Gemäß Regionalplan befindet sich das Plangebiet im Randbereich eines Regionalen Grünzugs.

Flächennutzungsplan der Gemeinde Barsbüttel

Der geltende Flächennutzungsplan weist für den Planänderungsbereich ein Sondergebiet "Hundeversuchsanstalt" aus. Zurzeit läuft ein Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans. Im Entwurf ist für den Bereich der 3. Änderung des B-Plans Nr. 2.31 eine Zuordnung als gewerbliche Fläche vorgesehen.

Im Zuge des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB zur 3. Änderung des B-Plans Nr. 2.31 soll eine Berichtigung des Flächennutzungsplans mit einer dem Bebauungsplan entsprechenden Flächendarstellung erfolgen.

2.2.2 Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I 2000 (LRP)

50 m östlich des Plangebiets beginnt ein Gebiet mit besonderer Erholungsseignung (Talraum der Glinder Au).

Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel 1998

Das Planänderungsgebiet liegt innerhalb der im geltenden Landschaftsplan von 1998 dargestellten Grenze der Siedlungsentwicklung.

Der im Verfahren befindliche Entwurf zur 1. Fortschreibung des Landschaftsplans aus dem Jahr 2014 stellt den Geltungsbereich der 3. Änderung des B-Plans Nr. 2.13 im Bestand als Sondergebiet und in der Planung als Gewerbe dar. Als planerisch relevante Landschaftselemente sind Knicks zu berücksichtigen, die die Vorhabenfläche an drei Seiten erfassen.

3. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG AUF NATUR UND UMWELT

3.1 Schutzgüter - Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen

3.1.1 Vorgehensweise

Für jedes Schutzgut der Umwelt wurden Übersichten in Tabellenform zu den relevanten Inhalten zusammengestellt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Informationen werden im Folgenden zunächst die angewendeten Ermittlungs- und Bewertungsverfahren erläutert.

Ermittlung des aktuellen Umweltzustandes und der Vorbelastungen

Die zentrale Grundlage für die Darstellung des aktuellen Zustandes von Natur und Umwelt bildet der Entwurf der 1. Fortschreibung des Landschaftsplans der Gemeinde Barsbüttel. Aktuelle Details der Vorhabenfläche wurden durch eine Nutzungs- und Biotoptypenkartierung, die im Herbst 2015 durchgeführt wurde, erfasst. Die Ergebnisse sind in der Karte 1 "Biotoptypen + Schutzgebiete" (siehe Anlage) dargestellt.

Hinsichtlich der Fauna wurden die zum Abriss vorgesehene Gebäude und mehrere alte Bäume im Herbst 2015 auf eine Eignung als Fledermausquartier geprüft. Die Ergebnisse sind in einer artenschutzrechtlichen Stellungnahme (Stolle 2015) zusammengestellt.

Zum Thema Altlasten liegt das Gutachten "Historische Erkundung / orientierende Untersuchung zur Überprüfung des Altlastverdachts" (Ziegenmeyer 2015) vor.

Zusätzlich wurde eine Schalltechnische Untersuchung zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2.13 erstellt (Lairm, Entwurf 2015).

Bewertungsmethode

Die Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt angelehnt an den Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (1998) über die zwei Wertstufen „allgemeine Bedeutung“ und „besondere Bedeutung“.

Ermittlung der Umweltauswirkungen

Hierin werden die potenziellen vorteilhaften sowie die nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter der Umwelt dargestellt. Dabei werden Auswirkungen gegenüber der aktuellen Situation und gegenüber der bisherigen Planung vorgestellt.

Beschreibung der Minimierungs- Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen

Im Rahmen dieses landschaftsplanerischen Fachbeitrags werden Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft, Maßnahmen zum Ausgleich beeinträchtigter rechtlich geschützter Strukturen sowie Maßnahmen zur grünplanerischen Gestaltung des B-Plangebietes vorgeschlagen.

3.1.2 Schutzgut Boden

Untersuchungsrahmen	Bodenarten, Bodenfunktionen, Altlasten.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel (1. Fortschreibung, Entwurf 2014), Überprüfung des Altlastverdachts (Ziegenmeyer 2015).
Beschreibung	<p>Das Plangebiet befindet sich im Bereich mächtiger Sandablagerungen, die im Gemeindegebiet häufig Bedeutung als Rohstofflagerstätte besitzen. Die Fläche östlich vom Vorhabengebiet unterlag bereits dem Kiesabbau.</p> <p>Der Standort liegt in einem Bereich mit Braunerden. Am Vorhabenstandort herrscht als Bodenart Sand vor. Die regionale Ertragsfähigkeit ist gemäß der Darstellungen in der Fortschreibung des Landschaftsplans mittelwertig. Hinsichtlich einer Funktion als Lebensraum für natürliche Pflanzen liegen keine extremen besonders feuchten oder besonders trockenen Standortverhältnisse vor. Insgesamt ist der Standort durch gärtnerische Gestaltung und vorhandene Gebäude sowie sonstige versiegelte Flächen vorbelastet.</p> <p>Im Rahmen einer Altlastenerkundung (Ziegenmeyer 2015) wurden Bodenuntersuchungen durchgeführt. Im Bereich der Freiflächen lagen Sande über Geschiebelehm an. Es wurden keine schädlichen Veränderungen des Bodens festgestellt, die einen Altlastverdacht aufgrund der Vornutzungen bestätigen.</p>
Vorbelastung	Versiegelungen und Teilversiegelungen durch Bau-, Verkehrs- und Stellplatzflächen in einer Größenordnung von 2,1 ha. Gärtnerische Gestaltung der Grünanlagen.
Bewertung	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Naturnähe, Bedeutung als Bestandteil des Naturhaushaltes, natur- und kulturhistorische Bedeutung, Seltenheit.</p> <p>Die Böden sind durch anthropogene Nutzung überprägt und besitzen allgemeine Bedeutung.</p>
Auswirkungen durch das Vorhaben	<p><u>Gegenüber der aktuellen Situation:</u> Bei vollständiger Umsetzung der Planung werden Versiegelungen auf insgesamt rund 3,6 ha und damit gegenüber dem Bestand Neuversiegelungen von 1,5 ha ermöglicht. Betroffen sind Böden allgemeiner Bedeutung.</p> <p><u>Gegenüber der bisherigen Planung:</u> Über den geltenden B-Plan sind bereits Versiegelungen in einer Größenordnung von rund 2,8 ha möglich. Mit der Planänderung können weitere 0,8 ha überbaut werden.</p>
Vermeidungsmaßnahmen	<p>Eine Beeinträchtigung von Böden besonderer Bedeutung wird durch das geplante Vorhaben nicht hervorgerufen.</p> <p>Die bebaubare Fläche wird durch die Festsetzung von Grundflächenzahlen begrenzt.</p> <p>Einschlägige DIN-Normen und Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten, so dass die Böden nicht mehr als nötig beeinträchtigt werden.</p>

3.1.3 Schutzgut Wasser

Untersuchungsrahmen	Grundwasser, Trinkwasserschutz, Altlasten. Fließgewässer, Kleingewässer.
Datengrundlagen	Biotoptypen- und Nutzungskartierung (BHF 2015), Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel (1. Fortschreibung, Entwurf 2014), Überprüfung des Altlastverdachts (Ziegenmeyer 2015).
Beschreibung	<p><u>Grundwasser:</u> Im betroffenen Raum befindet sich ein Grundwasserkörper mit mittlerer und ungünstiger Schutzwirkung der Deckschicht (Grundwasserkörper E114 "Bille-Altmoränengeest- Mitte". Aufgrund der vorhandenen Bodensituation sind hochanstehende Grundwasserstände nicht anzunehmen. Im Rahmen von Bodenuntersuchungen wurde bis in eine Tiefe von 4 m kein Grundwasser angetroffen.</p> <p>Die Oberflächenentwässerung des Plangebiets erfolgt derzeit über Versickerungsmulden und Sammlung im Löschwasserteich.</p> <p><u>Oberflächengewässer:</u> Im Gebiet ist ein mit Folie abgedichteter Feuerlöschteich vorhanden.</p> <p><u>Schutzgebiete:</u> Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets Glinde.</p>
Vorbelastung	Versiegelung und Ableitung von Oberflächenwasser im Bereich der vorhandenen Bau-, Verkehrs- und Stellplatzflächen. Künstliche Gestaltung des Löschwasserteichs.
Bewertung	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit, Bedeutung für die Trinkwassergewinnung.</p> <p>Die Flächen unterliegen diversen anthropogenen Einflüssen und besitzen allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Wasser.</p>
Auswirkungen durch das Vorhaben	<p>Aufgrund der ermöglichten Neuversiegelungen ist nicht auszuschließen, dass überschüssiges Oberflächenwasser über ein Entwässerungsnetz entsorgt werden muss, zumal die bestehende Stellplatzanlage mit Muldenentwässerungen in der Planänderung nicht berücksichtigt wird. Hiermit wären eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung im Vorhabengebiet und eine Beeinträchtigung der Vorflut durch beschleunigte Oberflächenwassereinleitungen verbunden.</p> <p><u>Gegenüber der aktuellen Situation:</u> Die potenziellen Beeinträchtigungen könnten durch Neuversiegelungen in einer Größenordnung von 1,5 ha verursacht werden.</p> <p><u>Gegenüber der geltenden Planung:</u> Die potenziellen Beeinträchtigungen könnten durch Neuversiegelungen in einer Größenordnung von 0,8 ha ausgelöst werden.</p>
Vermeidungsmaßnahmen	<p>Die bebaubare Fläche wird durch die Festsetzung von Grundflächenzahlen begrenzt.</p> <p>Über nachfolgende Genehmigungsverfahren werden die wasserbaulichen und wasserrechtlichen Anforderungen im Detail geklärt, so dass davon auszugehen ist, dass das Schutzgut Wasser nicht nachhaltig beeinträchtigt wird.</p>

3.1.4 Schutzgut Klima

Untersuchungsrahmen	Großklima, Lokalklima, klimabeeinflussende Strukturen.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel (1. Fortschreibung, Entwurf 2014).
Beschreibung	Großklimatisch gesehen herrschen ozeanische Klimaverhältnisse mit kontinentalen Einflüssen aus dem Osten vor. Lokalklimatisch besitzen die Grünflächen mit Baumbestand und die das Gebiet umgebenden Gehölzsäume eine ausgleichende Wirkung gegenüber den zu Aufheizung und Trockenheit neigenden Versiegelungsflächen des Plangebiets.
Vorbelastung	Nicht bekannt.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit sowie raumbedeutende Klimafunktionen. Da keine herausragenden klimatischen Funktionen vorhanden sind, besitzt das Schutzgut Klima im Vorhabenbereich allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen durch das Vorhaben	<u>Gegenüber der aktuellen Situation:</u> Veränderung des Freiraumklimas in Richtung eines durch Trockenheit und Wärmebildung gekennzeichneten Klimas von Siedlungsbereichen. <u>Gegenüber der bisherigen Planung:</u> Nur geringfügige Veränderung des Freiraumklimas in Richtung eines durch Trockenheit und Wärmebildung gekennzeichneten Klimas von Siedlungsbereichen.
Vermeidungsmaßnahmen	Die bebaubare Fläche wird durch die Festsetzung von Grundflächenzahlen begrenzt. Im Plangebiet bleiben weiterhin ein Teil der mit Bäumen bestandenen privaten Grünfläche - Parkanlage – und die umgebenden Gehölzsäume erhalten.

3.1.5 Schutzgut Luft

Untersuchungsrahmen	Frischlufgebiete, belastete Gebiete, Emissionsquellen.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel (1. Fortschreibung, Entwurf 2014).
Beschreibung	Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von stärker lufthygienisch belasteten Gebieten. Der Gehölzbestand (umgebene Knicks und Gehölzstreifen, Baumbestand im Plangebiet) besitzt lokal lufthygienische Funktionen (Staubfilterung, Sauerstoffproduktion).
Vorbelastung	Im Rahmen des früheren Betriebs der Anlage: Luftschadstoffemissionen durch Kfz-Verkehr, vor allem im Bereich der Stellplatzflächen.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit, raumbedeutende lufthygienische Funktionen. Das Gebiet besitzt allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen durch das Vorhaben	<u>Gegenüber der aktuellen Situation und gegenüber der bisherigen Planung:</u> Die Ermöglichung von weiteren Versiegelungsflächen und ein erhöhtes Fahrzeugaufkommen, insbesondere im Bereich der Stellplatzflächen, bedeuten lokal eine Verschlechterung der Luftqualität.

Vermeidungsmaßnahmen	Im Plangebiet bleiben weiterhin ein Teil der mit Bäumen bestandenen privaten Grünfläche - Parkanlage – und die umgebenden Gehölzsäume erhalten. Für den Bereich der Stellplatzflächen sind Baumpflanzungen vorgeschrieben.
-----------------------------	--

3.1.6 Schutzgut Pflanzen

Untersuchungsrahmen	Nutzungs- und Biotoptypen, Gesetzlich geschützte Biotope, Natura-2000 Gebiete.
Datengrundlagen	Biotoptypen- und Nutzungskartierung (BHF 2015), Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel (1. Fortschreibung, Entwurf 2014).
Beschreibung	<p>Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein eingezäuntes Betriebsgelände mit Gebäuden, Stellplatzflächen, ausgedehnten Grünanlagen und einem Regenrückhaltebecken bzw. Löschwasserteich. Das Gelände ist mit Gehölzstrukturen eingefasst.</p> <p>Die Grünanlagen stellen sich als Rasenflächen mit relativ jungem Baumbestand dar. Ca. 250 Bäume mit Stammdurchmessern zwischen 10-15 sind auf den Rasenflächen und im Bereich der Stellplatzanlagen verteilt. Dabei handelt es sich um viele Birken, daneben Rotbuche, Esche, Hainbuche, Walnuss und Kastanie. Vier Bäume sind etwas älter (Stammdurchmesser 35-40 cm). Im Zentrum steht zudem eine mächtige Eiche mit einem Stammdurchmesser von 65 cm. Am Südrand des Plangebiets wurden darüber hinaus eine Kiefer (Stammdurchmesser 60 cm) und eine abgängige Esche (Stammdurchmesser 35 cm) angetroffen.</p> <p>Das Regenrückhaltebecken (Löschwasserteich) ist mit einer Folie abgedichtet. Die westliche Seite ist mit Wasserpflanzen bewachsen (breitblättriger und schmalblättriger Rohkolben, Tannenwedel, Seerose, Weide).</p> <p>Weite Bereiche des Geländes sind mit Gebäuden, Straßen und Stellplätzen versiegelt. Der Hofbereich des Stallgebäudes ist teilbefestigt. Der grob kiesige Belag ist nahezu vegetationslos. In den Randbereichen beginnen sich Landreitgras, Königskerze, Birken, Schafgarbe und Sommerflieder anzusiedeln.</p> <p>Das Gelände ist mit einer doppelten Zaunanlage eingefasst und mit Gehölzsäumen umgeben. Ein schmaler einreihiger Gehölzsaum aus Weißdorn und stellenweise Liguster verläuft innerhalb der Zaunanlage. Knicks und ein ebenerdiger Gehölzsaum schließen das Gelände nach außen ab.</p> <p>Die Knicks verlaufen am nördlichen, südlichen und westlichen Plangebietsrand. Hierbei handelt es sich im Norden und Süden um Schlehen-Hasel-Knicks mit Eiche, Weißdorn, Holunder, Zitterpappel, Traubenkirsche und Schlehe als Gehölzarten. Sie sind mit großen Eichenüberhältern (Stammdurchmesser bis zu 100 cm) durchsetzt. Der Knick am Westrand ist dagegen von dicht stehenden hochgewachsenen Birken (Stammdurchmesser 20-30 cm) und wenig Unterwuchs aus Birke, Weißdorn, Berg-Ahorn und Rose geprägt. Der Wall ist sehr schmal und wurde zum Straßenraum des Glinder Wegs mit Stützwänden eingefasst.</p> <p>Den östlichen Plangebietsrand säumt eine breite und hochgewachsene Gehölzanzpflanzung aus Traubenkirsche, Birke, Eiche, Flieder und Feld-Ahorn. Im Norden ist sie mit jungen Baumbeständen (Stammdurchmesser 8-10 cm) und im mittleren Bereich mit Baumbeständen mittleren Alters (Stammdurchmesser 20-40 cm) durchsetzt.</p>

	<p><u>Schutzgebiete und -objekte:</u> Die Knicks sind gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Die Knicküberhälter ab einem Stammdurchmesser von 60 cm zählen gemäß "Durchführungserlass zum Knickschutz" zu den besonders zu beachtenden landschaftsprägenden Bäumen. Zwei Bäume im Plangebiet unterliegen den Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Gemeinde Barsbüttel.</p>
Vorbelastung	<p>Gut ein Drittel des Plangebiets steht aufgrund der baulichen Anlagen, Stellplatzflächen, Zuwegungen und sonstigen Nutzungen für Vegetationsentwicklungen nicht zur Verfügung. Die Grünanlagen werden intensiv gepflegt.</p>
Bewertung	<p><u>Bewertungskriterien:</u> Naturnähe, Alter bzw. Ersetzbarkeit, Vorkommen seltener bzw. gefährdeter Arten, Gefährdung / Seltenheit des Biotops.</p> <p><u>Allgemeine Bedeutung:</u> Grünanlagen, junger Baumbestand, Löschwaserteich, wassergebundene Flächen.</p> <p><u>Besondere Bedeutung:</u> Knicks, Gehölzstreifen, Einzelbaumbestände ab 30 cm Stammdurchmesser, Knicküberhälter ab 60 cm Stammdurchmesser.</p>
Auswirkungen durch das Vorhaben	<p>Das geplante Vorhaben, das Gelände einer neuen Nutzung zuzuführen, wird im Wesentlichen zu einem großflächigen Verlust von baumbestanden Grünflächen führen. Für die Planung und Erweiterung von Zufahrtbereichen ist darüber hinaus die Beseitigung von Knickstrukturen erforderlich. Ebenso ist eine Beseitigung des - zwischen den Zäunen gelegenen - umlaufenden sehr schmalen Gehölzstreifens möglich. Dem gegenüber stehen Baumneupflanzungen im Bereich der neuen Stellplatzflächen und die Neuanlage eines Gehölzstreifens südlich des entfallenden Knicks.</p> <p><u>Gegenüber der aktuellen Situation:</u> Bei vollständiger Umsetzung der Planung können rund 1,8 ha der aktuell vorhandenen rund 2,4 ha Grünflächen überbaut werden. Dieses bedeutet auch einen Verlust von bis zu 200 jungen Einzelbäumen (Stammdurchmesser 10-15 cm), vier Bäumen mittleren Alters und der zentral stehenden alten Eiche. Zusätzlich entfallen 80 m Knick. Zwei landschaftsprägende Knicküberhälter im Zufahrtbereich können eventuell durch heranrückende bauliche Anlagen beeinträchtigt werden.</p> <p><u>Gegenüber der bisherigen Planung:</u> Über den geltenden Bebauungsplan ist es bereits zulässig, dass etwa die Hälfte der derzeit vorhandenen Grünflächen mit entsprechendem Baumbestand überbaut wird. Hierzu gehört auch der zentrale Bereich mit der alten Eiche. Mit der Planänderung werden darüber hinaus weitere 0,7 ha Grünfläche mit ca. 50 jungen Bäumen und 80 m Knick überplant. Planerisch gesehen entfallen Festsetzungen (aus der Planzeichnung und textliche Festsetzung) über rund 70 anzupflanzende Bäume. Ebenso können die zwei landschaftsprägenden Knicküberhälter östlich der Zufahrtbereiche eventuell durch heranrückende bauliche Anlagen Beeinträchtigt werden.</p>
Vermeidungsmaßnahmen	<p>Die Zufahrten wurden so nah wie möglich an den Glinder Weg positioniert, damit der Haidkrugsweg und der Weg "Am Walde" nicht mehr als notwendig für die Herstellung asphaltierter Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden. Hierdurch konnten Eingriffe in Knicks minimiert und der Verlust zwei östlich der Zufahrten stehenden landschaftsprägenden Knicküberhälter vermieden werden. Die Kronentraufbereiche bzw. Wurzelräume der beiden Eichen können im Randbereich gegebenenfalls noch durch die Herstellung von Stellplatzflächen oder sonstigen Nebenanlagen beeinträchtigt werden. Hier wird an dieser Stelle empfohlen, dass im Rahmen der Vorhabenumsetzung die geplanten Anlagen unter Berücksichtigung wurzelschonender Maßnahmen hergestellt werden.</p>

	<p>Die Knicks und die verbleibende Grünanlage mit Baumbestand sollen gemäß Festsetzungen im Rahmen der Vorhabenumsetzung gegenüber den Baufeldern mit einem Schutzzaun vor baubedingten Beeinträchtigungen geschützt werden.</p> <p>Die Knicks bleiben durch die Festsetzung von Knickschutzstreifen einschließlich einer Auszäunung gegenüber den geplanten Nutzungen auch weiterhin geschützt.</p> <p>Über eine allgemeine Festsetzung wird weiterhin gesichert, dass die Grünfläche – Parkanlage ihren Charakter als Rasenfläche mit Baumbestand beibehält. Erhaltungsfestsetzungen für einzelne Bäume werden nicht für erforderlich gehalten, da besonders erhaltenswerter Baumbestand in diesem Bereich nicht vorhanden ist.</p> <p>Zur Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen während der eigentlichen Bauphase ist die Einhaltung der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" vorgeschrieben.</p>
Ausgleichsmaßnahmen	<p>Als Ausgleich für die Beseitigung von gesetzlich geschützten Knicks werden auf der Ökokontofläche Stellau (Ökokonto der Gemeinde Barsbüttel) 160 m Knick neu angelegt.</p> <p>Für den Verlust eines Baumes aus der Baumschutzsatzung wird im Plangebiet 1 Ersatzbaum gepflanzt.</p> <p>Für eine nicht gänzlich ausschließbare Beeinträchtigung von 2 landschaftsprägenden Eichenüberhältern werden im Plangebiet 6 Laubbäume gepflanzt.</p>

3.1.7 Schutzgut Tiere

Untersuchungsrahmen	Natura 2000-Gebiete, faunistisches Potential, besonders bzw. streng geschützte Tierarten.
Datengrundlagen	<p>Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel (1. Fortschreibung, Entwurf 2014),</p> <p>Faunistische Daten des LLUR (2014),</p> <p>Geländebegehung zur Erfassung von potenziellen Fledermausquartieren (Stolle 2015).</p>
Beschreibung	<p>Relevante Biotopstrukturen für die Fauna sind insbesondere die am Gebietsrand vorhandenen Knicks und Gehölzsäume sowie der im Plangebiet vorhandene Baumbestand mit Potenzial für Brutvögel und Fledermäuse. Auch die Gebäude können für einzelne Arten dieser Tiergruppen Lebensräume darstellen.</p> <p>Auf der Grundlage von Verbreitungsatlant, der Biotoptypenkartierung, Aussagen des Landschaftsplans und der Ortsbegehung hinsichtlich Fledermäusen (Stolle 2015) wurde eine Potenzialanalyse der im Gebiet zu erwartenden planrelevanten Tierarten erstellt. Im Tierartenkataster des LLUR liegen für das Plangebiet keine Funddaten vor.</p> <p><u>Brutvögel:</u> Als Brutvögel sind Arten der Siedlungsbereiche zu erwarten. Die Knicks, Gehölzstreifen und Baumbestände bieten einer Reihe an Gehölzbrütern Lebensraum, wie z.B. Zaunkönig, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Amsel, Gelbspötter, Klapper- und Mönchsgrasmücke, Schwanzmeise, Gimpel und Grünfink. Ältere Baumbestände können von Arten wie Ringeltaube, Zilpzalp, Grauschnäpper, Blau-, Kohl- und Sumpfmeise, Gartenbaumläufer, Kleiber, Buchfink und Stieglitz besiedelt werden. Die überhälterreichen Knicks bieten schließlich weiteren Arten wie Bluthänfling, Dorn- und Gartengrasmücke sowie der Goldammer geeignete Lebensräume. Die Gebäude besitzen eine allgemei-</p>

ne Brutplatzzeichnung für gebäudebrütende Arten (z.B. Hausrotschwanz, Mehlschwalben). Insgesamt befinden sich die potenziellen Brutvogelarten des Planungsraums in einem günstigen Erhaltungszustand und sind nicht gefährdet.

Amphibien: Der Löschwasserteich bietet aufgrund der künstlichen Situation (Ostseite mit Betoneinfassungen, Westseite mit Teichfolie bis in den Uferbereich) nur eine sehr geringe Eignung als Amphibienlaichplatz. Auch relevante Sommer- oder Winterlebensstätten für artenschutzrechtlich zu beachtende Amphibien (wie Feuchtflächen oder Feldgehölze) sind Vorhabenbereich nicht vorhanden. Insofern sind im Gebiet allenfalls gelegentliche Einzelvorkommen von weit verbreiteten Arten wie Erdkröte oder Grasfrosch anzunehmen. In der weiteren Umgebung des Plangebiets sind mehrere Gartenteiche und im Gebiet Willinghusener Heide ein Kleingewässer vorhanden. Für die Willinghusener Heide stellt das Artkataster des LLUR einen Fundort von Erdkröte, Grasfrosch und der Kreuzkröte aus dem Jahr 1999 dar. Eine Ausbreitung der Kreuzkröte auf das Betriebsgelände des Vorhabenstandorts kann ausgeschlossen werden, da diese Amphibienart auf Gebiete mit lockeren sandigen Böden, vegetationsfreien Flächen und Versteckmöglichkeiten, wie sie z.B. in ehemaligen Abbauflächen angetroffen werden, angewiesen ist. Die intensiv gepflegten Rasenflächen des Betriebsgeländes eignen sich hierfür nicht.

Säugetiere: Im Gebiet sind eine Reihe an Kleinsäugetern wie verschiedene Mäusearten sowie Eichhörnchen, Igel und Wildkaninchen zu erwarten.

Unter den Fledermäusen kann im betroffenen Raum mit Vorkommen von Zwerg- und/oder Mücken- sowie Breitflügelfledermaus und gegebenenfalls dem Braunen Langohr ausgegangen werden. Alle Arten zählen zu den typischen Siedlungsfledermäusen in Schleswig-Holstein. Während die Breitflügelfledermaus ausschließlich anthropogene Strukturen besiedelt, nutzen die anderen drei Arten neben Gebäuden auch regelmäßig Baumquartiere.

Grundsätzlich eignen sich alle Baumbestände im Plangebiet als Fledermaustagesversteck. Die alten Eichenüberhälter in den Knicks und die Gebäude können darüber hinaus potenziell eine Eignung als Fledermaussommer- und -winterquartier besitzen. Der östliche zum Abriss vorgesehene Gebäudekomplex sowie mehrere im Bereich der geplanten Zufahrten stehende Knicküberhälter wurden im Rahmen einer Geländebegehung auf Potenziale für Wochenstuben und Winterquartiere überprüft (Stolle 12015). Unter den Blechverkleidungen des Gebäudes können Zwischen- und Sommerstubenquartiere nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine Winterquartiereignung war allerdings nicht gegeben. Bei den im Bereich der zukünftigen Zufahrten stehenden Knickeichen und der mitten im Plangebiet stehenden Eiche sind aufgrund fehlender Höhlenstrukturen nur Tagesverstecke zu erwarten.

Im umliegenden Großraum besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit des Vorkommens der stark gefährdeten Haselmaus (RL2 in SH), wobei konkrete Vorkommenshinweise nur für die weitere Umgebung im Bereich Glinder Wald (70er Jahre) und Sachsenwald sowie für Böschungsabschnitte der Autobahnen vorliegen. Die das Plangebiet einfassenden Knicks sind gut in das umgebende Knicknetz eingebunden. Somit kann ein Vorkommen der Art im Planungsraum nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Weitere Tiergruppen: Generell bietet das Plangebiet Potenzial für viele weitere Tiergruppen (z.B. Insekten). Artenschutzrechtlich relevante Arten sind allerdings nicht zu erwarten.

Schutzgebiete und -objekte: Die genannten Vögel, Fledermäuse, Amphibien und die Haselmaus sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Fledermäuse, die Haselmaus und die genannte Kreuzkröte sind darüber hinaus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

	streng geschützt.
Vorbelastung	Die versiegelten Flächen besitzen für die Fauna keine Lebensraumfunktion. Sonstige Belastungen ergaben sich zu Zeiten des laufenden Betriebs durch An- und abfahrenden Verkehr (Störung durch Lärm und Bewegung) und durch den Aufenthalt von Menschen im Bereich der Grünflächen (Störung durch Erholungsnutzung).
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Seltenheit des Lebensraums (landesweite, regionale Bedeutung) sowie Vorkommen gefährdeter Arten mit enger Lebensraumbindung. Das B-Plangebiet bietet Potenzial für Tiervorkommen vorwiegend allgemeiner Bedeutung. Einzelnen Artenvorkommen (z.B. Fledermäuse oder gegebenenfalls Haselmaus) ist aufgrund ihres Schutzstatus eine besondere Bedeutung zuzumessen.
Auswirkungen durch das Vorhaben	Durch die Bebauung der Grünflächen und Beseitigung von Knick wird ein Lebensraum mit allgemeiner Bedeutung für die Tierwelt verkleinert. Vom Abriss der im Osten stehenden Gebäude können gegebenenfalls potenzielle Sommerquartiere von Fledermäusen betroffen sein. Im Umfeld des Plangebiets befinden sich genügend Freiflächen und Gehölzbestände sowie Gebäude, auf die die betroffenen Tierarten ausweichen können. <u>Gegenüber der aktuellen Situation</u> werden rund 1,8 ha der vorhandenen Grünflächen in Anspruch genommen. <u>Gegenüber der bisherigen Planung</u> können rund 0,7 ha mehr Grünflächen überbaut werden, als es über den geltenden Bebauungsplan zulässig ist.
Vermeidungsmaßnahmen	Eine Beeinträchtigung besonders empfindlicher und schützenswerter Tierlebensräume ist durch das geplante Vorhaben aufgrund der Vorbelastung des Standorts nicht zu erwarten. Eine Beseitigung höher wertiger faunistischer Strukturen, wie Knicks und Altbaumbestand, wird durch eine bedarfsangepasste Planung soweit wie möglich vermieden. In diesem Zuge wurden Eingriffe in Knick und in alte Knicküberhänger minimiert. Im Rahmen der Umsetzung der Planvorhaben sind artenschutzrechtliche Bestimmungen gemäß § 44 BNatSchG einzuhalten. Über Hinweise werden artenschutzrechtlich relevante Bauzeiten, die bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens zu beachten sind, bereits auf der Ebene der Bauleitplanung vorgestellt.

3.1.8 Schutzgut Biologische Vielfalt

Untersuchungsrahmen	Biotopverbundsysteme, Schutzgebiete, Arteninventar.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel (1. Fortschreibung, Entwurf 2014), Biotoptypen- und Nutzungskartierung (BHF 2015), Geländebegehung zur Erfassung von potenziellen Fledermausquartieren (Stolle 2015).
Beschreibung	Der Plangeltungsbereich zeigt eine besiedelte Fläche mit Grünflächen und Gehölzbestand. Geschützte Objekte sind die randlich vorhandenen Knicks (Schutz gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG). Alte Überhänger in den Knicks oder Teile von Gebäuden können Quartiere oder Tagesverstecke streng geschützter Fledermäuse (Anhang IV FFH-Richtlinie) bilden. In den Knicks ist ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus

	(Anhang IV FFH-Richtlinie) nicht gänzlich auszuschließen.
Vorbelastung	Versiegelungsflächen sowie intensive Nutzung der Grünanlagen.
Bewertung	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Lage in Schutzgebieten und Biotopverbundsystemen der verschiedenen Administrationsebenen sowie aktueller Zustand in Hinsicht auf das Arteninventar.</p> <p><u>Besondere Bedeutung:</u> ggf. alte Eichen und Gebäudebestandteile als Sommerquartiere oder Tagesverstecke von Fledermäusen sowie Knicks als Lebensraum der Haselmaus.</p> <p><u>Allgemeine Bedeutung:</u> sonstige Landschaftsbestandteile bzw. Tierbestände.</p>
Auswirkungen durch das Vorhaben	<p><u>Gegenüber der aktuellen Situation und gegenüber der bisherigen Planung:</u> Die 3. Planänderung ermöglicht hauptsächlich eine Überbauung von Flächen mit allgemeiner Bedeutung für die biologische Vielfalt. Geringfügig sind gesetzlich geschützte Knicks betroffen und hierin gegebenenfalls vorhandene Lebensräume der in Schleswig-Holstein stark gefährdeten Haselmaus. Die Tiere können allerdings auf die Gehölzstrukturen der Umgebung ausweichen.</p>
Vermeidungsmaßnahmen	Die vorgenannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die einzelnen Schutzgüter dienen auch dem Schutzgut biologische Vielfalt.

3.1.9 Schutzgut Landschaft

Untersuchungsrahmen	Landschafts- und Ortsbild, Landschaftsbildräume, Landschaftsschutzgebiete.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel (1. Fortschreibung, Entwurf 2014), Biotoptypen- und Nutzungskartierung (BHF 2015).
Beschreibung	Das Plangebiet liegt am Rand des durch Wohnbebauung geprägten Ortsteils Willinghusen. Westlich des Plangebiets befindet sich ein Gebiet mit Einzel- und Reihenhausbauung. Im Norden schließt sich eine Knicklandschaft an. Im Osten befindet sich ein aus Abbautätigkeiten entstandener und naturnah geprägter Landschaftsteil mit extensiven Grasfluren, Feldgehölzen und kleinflächigen Waldbereichen, der in Richtung Osten in die Niederungslandschaft der Glinder Au und im Süden in die Willinghusener Heide übergeht. Südlich des Plangebiets sind kleine Waldflächen, Brachflächen, extensive Grünlandflächen, mehrere Hausgrundstücke und weitläufige Gartenbereiche eng miteinander verzahnt. Das Plangebiet selbst ist mit seinen Hallen- und Bürogebäuden gewerblich geprägt. Die äußeren Gehölzränder sorgen für eine gute Abschirmung gegenüber den Wohngebieten und der freien Landschaft.
Vorbelastung	Das Betriebsgelände ragt aus dem geschlossenen Siedlungsrand der Ortslage Willinghusen in den östlich gelegenen Landschaftsraum hinein.
Bewertung	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit, Historische Kontinuität sowie Vielfalt.</p> <p>Das Landschaftsbild der näheren Umgebung ist durch viele Nutzungsarten mit hoch- und geringwertigen Landschaftsbestandteilen geprägt und besitzt in der Zusammenschau allgemeine Bedeutung. Der weiteröstlich gelegenen Niederung der Glinder Au kommt großräumig betrachtet als charakteristisches und in Abschnitten naturnahes Land-</p>

	schaftselement eine besondere Bedeutung zu. Im Plangebiet selbst stellen die Knicks und die alten Knicküberhänger lokal aufwertende Einzelelemente besonderer Bedeutung dar
Auswirkungen durch das Vorhaben	<u>Gegenüber der aktuellen Situation und gegenüber der bisherigen Planung:</u> Die Umsetzung der Planänderung ermöglicht eine Verdichtung der vorhandenen bereits gewerblich geprägten Bebauung. Hochwertige Landschaftsbildräume sind hiervon nicht betroffen.
Vermeidungsmaßnahmen	Durch die Orientierung der maximalen Bauhöhen an den Bestandsgebäuden und die Sicherung der umgebenden Gehölzbestände (ausgenommen im Bereich der Zufahrten) bleibt der Gebäudekomplex weiterhin gut abgeschirmt und zusätzliche Beeinträchtigungen des umliegenden Landschaftsbildes werden vermieden. Hierzu dient auch die Anlage eines neuen Gehölzsaums am nördlichen Gebietsrand, der eine – nach der geplanten Straßenverbreiterung verbleibende - Lücke im Knicknetz wieder schließen soll. Um eine vollständige Überprägung des derzeit mit vielen Grünstrukturen bereicherten Geländes durch eine rein zweckmäßig ausgerichtete Bebauung zu vermeiden wird die Osten gelegenen Grünfläche einschließlich ihres Baumbestandes über Festsetzungen gesichert.
Gestaltungsmaßnahmen	Eine grünplanerische Gestaltung der Sondergebiets- und Gewerbeflächen wird der nachfolgenden Freiraumplanung überlassen. Allein den neu positionierten Stellplatzanlagen werden über eine textliche Festsetzung Baumneupflanzungen zugeordnet.

3.1.10 Schutzgut Mensch

Untersuchungsrahmen	Wohngebiete, Erholungsgebiete, Einrichtungen für Freizeit und Erholung, Einrichtungen für Fremdenverkehr und Tourismus.
Datengrundlagen	1. Fortschreibung des Landschaftsplans (Entwurf 2014), Überprüfung des Altlastverdachts (Ziegenmeyer 2015), Schalltechnische Untersuchung zur 3. Änderung des B-Plans Nr. 2.13 (Lairm 2015, Entwurf).
Beschreibung	Das Plangebiet liegt im direkten Wohnumfeld des Wohngebiets am Glinder Weg und einzelner Wohnbebauungen an der Straße "Am Walde". Der umgebende Landschaftsraum wird von den Bewohnern des Ortsteils Willinghusen für Spaziergänge und für die Feierabenderholung genutzt. Der nördlich des Betriebsgeländes verlaufende Haidkrugsweg gehört zu einem großräumigen Wanderwegnetz und führt nach Osten in den Niederungsbereich der Glinder Au sowie auf den überörtlichen Rad- und Wanderweg Trittau-Glinde (ehemalige Kleinbahntrasse). Der Haidkrugsweg selbst gehört als wassergebundener Weg, der beidseitig von Knicks und mächtigen Knickeichen gesäumt wird, bereits ab dem Glinder Weg zum erholungsrelevanten Wegenetz. Lediglich die ersten 70 m bis zur Einfahrt des Vorhabengeländes sind gepflastert. In der Zielkonzeption der 1. Fortschreibung des Landschaftsplans gehört dieses Wegenetz darüber hinaus zu einer Hauptwegeverbindung, über die die einzelnen Ortsteile der Gemeinde Barsbüttel mit dem Fahrrad oder zu Fuß in landschaftlich attraktiver Lage erreicht werden können. Der südlich des Vorhabengeländes verlaufende Weg "Am Walde" stellt ebenfalls einen wassergebundenen von Gehölzen gesäumten Weg mit Erholungsfunktion dar. Ein Anschluss an das weitere Wanderwegenetz ist allerdings nicht gegeben.

	<p>Die gewerblichen Bauten des vorhandenen Betriebsgeländes sind derzeit durch die umgebenden Gehölzstreifen gegenüber der umliegenden Landschaft gut abgeschirmt, so dass die Erholungsfunktion hierdurch nicht maßgeblich beeinträchtigt ist.</p> <p>Das Betriebsgelände selbst ist durch ausladende Grünflächen mit Baumbeständen, einem mit Wasserpflanzen besetzten Löschwasserteich und Bohlenwegen gut als Erholungsort für die betrieblichen Pausenzeiten geeignet.</p> <p>Besondere gesundheitsfördernde Aspekte (Luftkurort, Seeklima) sind im Plangeltungsbereich nicht vorhanden.</p>
Vorbelastung	Verkehrsimmissionen durch die Kreisstraße K 109. Innerhalb des Plangebiets werden im unmittelbaren Straßenrandbereich Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung im Nachtzeitraum um 4 dB(A) überschritten.
Bewertung	<p>Bewertungskriterien: Wohnfunktion sowie Erholungswirksamkeit der Landschaft.</p> <p>Dem Raum ist aufgrund seiner Funktion als Wohnumfeld eine besondere Beachtung zuzumessen. Der Haidkrugsweg hat als landschaftlich attraktiver Verbindungsweg zwischen den Ortsteilen eine besondere Bedeutung für die Erholung.</p>
Auswirkungen durch das Vorhaben	<p>Mit der Planänderung wird die Möglichkeit eröffnet das Gelände nach zwei nutzungsfreien Jahren wieder als Betriebsstandort und Arbeitsplatz entwickeln zu können.</p> <p>Durch die Entwicklung des Gewerbestandorts geht ein großer Teil der für die Pausenerholung dienenden Grünflächen verloren.</p> <p>Im Rahmen einer Altlastenerkundung (Ziegenmeyer 2015) wurden keine schädlichen Veränderungen des Bodens festgestellt, die einen Altlastverdacht aufgrund der Vornutzungen bestätigen. Gefährdungen für den Pfad Boden – Mensch sind auch bei sensiblen Nutzungen (Wohnbebauung/Kinderspielflächen) auf der Basis der Befunde nicht zu besorgen.</p> <p>Durch planinduzierte Zusatzverkehre können sich auf die umliegenden Immissionsorte Lärmerhöhungen von bis zu 2,2 dB(A) ergeben. Immissionsgrenzwerte werden an zwei Wohngebäuden am Glinder Weg bereits im Prognose-Nullfall geringfügig überschritten. An der Einmündung des Wegs "Am Walde" in den Glinder Weg werden Immissionsgrenzwerte durch die zusätzlichen Verkehre erstmals knapp überschritten. Die maximalen Zunahmen liegen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle von 3 dB(A). Beurteilungspegel im Bereich der Gesundheitsgefährdung werden nicht erreicht.</p> <p>Aufgrund des zu erwartenden Gewerbelärms können in der Nachbarschaft Überschreitungen der Immissionsrichtwerte um bis zu 3,0 dB(A) tags und bis zu 16 dB(A) nachts ausgelöst werden, so dass zur Erzielung einer Verträglichkeit Emissionsbeschränkungen erforderlich sind. Dieses erfolgt durch die Festsetzung von einzuhaltenden Emissionskontingenten im Plangebiet, mit denen die Anforderungen der TA Lärm erfüllt werden.</p>
Vermeidungsmaßnahmen	<p>Die geplante Bebauung erfolgt auf einer bereits durch Gewerbebauten geprägten Fläche.</p> <p>Die Zufahrten zum Gewerbegebiet wurden so nah wie möglich an den Glinder Weg positioniert, damit der Haidkrugsweg und der Weg "Am Walde" nicht mehr als notwendig für die Herstellung asphaltierter Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden. Hierdurch können Störungen der Erholungsfunktion auf einen geringen Abschnitt der Wege begrenzt werden.</p>

	<p>Auch die Erhaltung und Ergänzung der Sicht abschirmenden Gehölzstreifen dient der Aufrechterhaltung der Erholungsfunktion des Wohnumfeldes und des Wanderwegs.</p> <p>Zum Schutz der Nachbarschaft vor Gewerbelärm werden Emissionskontingente festgesetzt.</p> <p>Um die im Plangebiet möglichen Büro- und ausnahmsweise zulässigen Wohnnutzungen vor dem Verkehrslärm der Kreisstraße K 109 zu schützen werden Lärmpegelbereiche festgesetzt, die insbesondere für die der Kreisstraße K 109 zugewandten Gebäudefronten gelten. Demnach sind die schalltechnischen Eigenschaften der relevanten Gebäudebestandteile auf den vorgegebenen Lärmpegelbereich abzustimmen.</p>
Aufwertungsmaßnahmen	<p>Der östliche optisch geringwertige Gebäudekomplex (u.a. Stallanlagen der vormaligen Tierversuchsanstalt) wird abgerissen. Durch die geplante Neubebauung ist eine Aufwertung des Ortsbildes anzunehmen.</p>

3.1.11 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangeltungsbereich sind keine relevanten Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt.

3.1.12 Wechselwirkungen

Die Zusammenhänge der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind vielfältig und vielfach auch nicht einschätzbar oder bislang unbekannt. Eine vollständige Darstellung ist aus diesen Gründen nicht möglich. Im Folgenden werden einige Vorhaben bezogene mögliche Wirkungsfolgen dargestellt, die durch die Wechselwirkungen ausgelöst werden.

Überbauung, Bodenversiegelung

- Verhinderung von Austauschprozessen zwischen Atmosphäre und Boden → Verhinderung der Versickerung von Regenwasser → Verhinderung der Grundwasserneubildung.
- Verhinderung von Pflanzenbewuchs → Vernichtung von Lebensraum für Tiere.

Verlust von Gehölzen

- Beseitigung von Gehölzen → Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere → Verringerung der Naturnähe → Beeinträchtigung des Wohlbefindens des Menschen und der Erholungsfunktion.
- Beseitigung von Gehölzen → Beeinträchtigung bzw. Verlust der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktion → Beeinträchtigung des Wohlbefindens des Menschen und der Erholungsfunktion.

Die genannten Wirkbeziehungen wurden im Wesentlichen bereits bei der Abhandlung der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt. Weitere Angaben zu den Auswirkungen, Vermeidungsmaßnahmen sowie aufwertende Maßnahmen sind den einzelnen Übersichten zu den Schutzgütern zu entnehmen. Durch die Wechselwirkungen werden keine maßgeblich über die für die einzelnen Schutzgüter genannten erheblichen Auswirkungen hinausgehenden Auswirkungen ausgelöst.

3.2 Schutzgebiete und –objekte

3.2.1 Natura 2000-Gebiete

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union vom 21. Mai 1992 (FFH-RL) sieht vor, dass ein System von FFH- und EU-Vogelschutzgebieten (Natura 2000-Gebiete) nach einheitlichen EU-Kriterien zu entwickeln und zu schützen ist.

Für Pläne oder Projekte, die zu Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten führen können, ist die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Im Geltungsbereich der 3. Änderung des B-Plans Nr. 2.13 und dessen relevantem Umfeld sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden. Daher ergeben sich durch das Vorhaben auch keine Beeinträchtigungen von Schutzgebieten gemeinschaftlicher Bedeutung sowie für deren Schutzzweck und Erhaltungsziele.

3.2.2 Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet wird weiterhin vollständig von Knicks und naturnahen Gehölzsäumen eingefasst und die zulässigen Gebäudehöhen orientieren sich an den Bestandsgebäuden, so dass durch die 3. Planänderung keine Belastung des benachbarten Landschaftsschutzgebiets entsteht.

3.2.3 Gesetzlich Geschützte Biotope

Zur Herstellung der im Norden und Süden gelegenen Zufahrten ist es erforderlich gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte **Knicks in einer Gesamtlänge von 80 m zu beseitigen**. Im Rahmen der Vorhabenumsetzung ist hierfür gesondert **eine Befreiung zu beantragen**. Der Ausgleich erfolgt im Verhältnis 1:2 durch die **Anlage von 160 m Knick auf der geplanten Ökokontofläche Stellau** des Ökokontos der Gemeinde Barsbüttel (siehe Kap. 4.2.1). Die Knickneuanlage wird über eine textliche Festsetzung der 3. Änderung des B-Plans Nr. 2.13 zugeordnet.

Alle weiteren im Plangebiet gelegenen Knicks bleiben erhalten. Für die im Plangebiet sowie direkt angrenzend gelegenen Knicks werden 3 m breite Saumstreifen als "private Grünfläche - Knick-schutz" festgesetzt. Ein Übergreifen der geplanten Flächennutzungen (Grünfläche "Parkanlage", Sondergebiet, Gewerbegebiet) auf die Knicks und ihre Schutzstreifen wird durch die Festsetzung einer Einzäunung unterbunden. Im Bereich der anschließenden Bauflächen wird mit den Baufeldern ein Mindestabstand von 6-8 m zu den Knicks eingehalten. Die Abstände der Knicks zu den geplanten Bauflächen sind geringer, als es über den geltenden Bebauungsplan vorgegeben ist. Die Funktion der Saumstreifen wird allerdings aufgewertet, indem sie als "Knickschutzstreifen" zugeordnet werden, eine Auszäunung erhalten und ein Verbot von Versiegelungen, Ablagerungen und Abgrabungen sowie eine Gestaltung als naturnahe Rasen- oder Wiesenfläche festgesetzt wird. Damit bleiben die Knickfunktionen ausreichend gesichert.

Der am Haidkrugsweg gelegene Knick ist durch den geltenden Bebauungsplan östlich der Zufahrt zum Betriebsgelände auf einer Länge von 12 m mit einem Sondergebiet überplant. Allein die an der Einfahrt stehende Knickeiche (Stammdurchmesser 70 cm) ist derzeit über eine Erhaltungsfestsetzung gesichert. Dieser Knickabschnitt wird mit der 3. Änderung erstmals nachrichtlich als Knick

übernommen, da eine vormals hier vorgesehene Zufahrt nicht mehr benötigt wird. Die am Beginn des Knicks stehende Eiche wird in der 3. Planänderung zwar nicht mehr als zu erhaltend festgesetzt. Da allerdings mit der neuen Planung der Status des Knicks als gesetzlich geschütztes Biotop wieder vollständig hergestellt wird, bleibt ein Bestandsschutz der Eiche über die nun geltenden Vorgaben des Erlasses "Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz" weiterhin erhalten. Über diesen Erlass ist das Fällen von landschaftsbestimmenden Überhältern, zu denen Überhälter ab einem Stammumfang von zwei Metern bzw. ab einem Stammdurchmesser von rund 60 cm zählen, nicht zulässig.

Durch die Erweiterung von Baugrenzen und Stellplatzflächen werden mit der 3. Planänderung die **Kronentraufbereiche bzw. Wurzelräume von zwei landschaftsprägenden Knicküberhältern geringfügig überplant**. Die Eichen (Stammdurchmesser 70 cm und 80 cm) stehen östlich der nördlichen und östlich der südlichen Zufahrt. Um die schützenswerten Bäume weiterhin erhalten zu können wurde im Laufe der Planungen die Breite der Zufahrten soweit reduziert, dass eine Neuüberplanung durch Verkehrsflächen nicht erfolgt. Eine vollständige Rücknahme der Bau- und Stellplatzflächen war allerdings nicht umsetzbar. Da nur die äußeren Randbereiche der Eichen betroffen sind, sind die Bäume nicht unmittelbar gefährdet. Es kann allerdings nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass durch die Baumaßnahmen Schäden im Wurzelraum erfolgen, die langfristig zu Beeinträchtigungen und in Folge zu einem Abgang der Eichen führen kann. Diese potenzielle Beeinträchtigung wird berücksichtigt, in dem im Rahmen der 3. Änderung des B-Plans vorsorglich Ausgleichspflanzungen festgesetzt werden. Über die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz sind für den Verlust eines Knicküberhällters mit einem Stammdurchmesser von 60-80 cm Ausgleichspflanzungen im Verhältnis 1:4 zuzuordnen. Da in diesem Fall nur von einer potenziellen Beeinträchtigung auszugehen ist, wird der Ausgleichsbedarf auf insgesamt **6 Baumneupflanzungen** reduziert. Der Ausgleich erfolgt über die Anpflanzung von 2 Bäumen im Bereich des im Nordwesten geplanten 50 m langen Gehölzstreifens. Damit wird optisch eine knickähnliche Situation wieder hergestellt. Die weiteren 4 Bäume können hier nicht untergebracht werden und werden auf den Flächen des Gewerbegebiets gepflanzt. Die Maßnahmen werden im Kap. 4.1.3 "Pflanzung von Laubbäumen" erläutert.

3.2.4 Bäume gemäß Baumschutzsatzung

Innerhalb des Plangebiets befinden sich eine Kastanie und eine Rotbuche mit einem Stammdurchmesser von jeweils 35 cm, die den Vorschriften der gemeindlichen Baumschutzsatzung unterliegen. Die Rotbuche wird durch die 3. Änderung des B-Plan Nr. 2.13 erstmals mit einem Baufeld des Gewerbegebiets überplant. Die Kastanie liegt ebenfalls im Bereich des Gewerbegebiets, allerdings außerhalb des Baufeldes und ist nicht unmittelbar von Verlust bedroht. Im Sinne der Baumschutzsatzung ist für die **Beseitigung der Kastanie die Pflanzung eines Ersatzbaums** erforderlich. Die Ausgleichsmaßnahme wird in Kap. 4.1.3 "Pflanzung von Laubbäumen" beschrieben. Die Kastanie bleibt weiterhin über die Baumschutzsatzung geschützt. Gemäß § 6 der Baumschutzsatzung kann auf Antrag von dem Beseitigungsverbot eine Befreiung erteilt werden.

3.2.5 Waldabstand gemäß § 24 LWaldG

Der in der südöstlichen Ecke des Plangebiets gelegene 30 m Waldabstand zu einem südlich gelegenen Waldstück wird in seiner Funktion berücksichtigt, in dem an diesem Standort eine Fläche festgesetzt wird, die von Bebauung bzw. hochbaulichen Anlagen freizuhalten ist.

3.2.6 Wasserschutzgebiet Glinde

Eine durch die Planung ausgelöste maßgebliche Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und Beeinträchtigung des Wasserschutzgebiets durch Eintrag wassergefährdender Stoffe ist im Rahmen der gewerblichen Flächennutzung aufgrund einzuhaltender Genehmigungsaufgaben und Sicherheitsvorkehrungen nicht anzunehmen.

3.2.7 Besonders und streng geschützte Arten

Das geplante Vorhaben hat Auswirkungen auf gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG besonders und streng geschützte Tierarten. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (siehe Kap. 5 "Artenschutzrechtliche Prüfung") wird festgestellt, dass bei der Umsetzung der 3. Änderung des B-Plans Nr. 2.13 artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten können. Diese sind jedoch durch Bauzeitenregelungen und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen vermeidbar. Die grundsätzlichen Ziele des B-Plans werden dadurch nicht berührt.

3.3 Eingriffsregelung

Mit der Umsetzung der 3. Änderung des B-Plans Nr. 2.13 sind Neuversiegelungen von Böden und der Verlust von Landschaftsbestandteilen besonderer Bedeutung verbunden. Insofern bereitet der B-Plan Eingriffe in Natur und Landschaft vor.

In § 1a Abs. 3 BauGB wird vorgegeben, dass die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen sind.

Weitere Vorgaben, in welcher Form die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Baurecht abzuarbeiten ist, beinhaltet der Runderlass "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (Innenministerium und vom Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein vom 03. Juli 1998). Er legt detaillierte Grundsätze und Maßstäbe zur Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen vor.

Die Planänderung entspricht dem Sinn einer Innenentwicklung und wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse einer zum Vorhaben durchgeführten Vorprüfung des Einzelfalls (Evers & Küssner 2015) und einer Umweltverträglichkeitsvorprüfung (Evers & Küssner 2014) gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB zulässig. Damit ist der Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung) im Planverfahren der 1. Änderung des B-Plans Nr. 2.13 nicht zu berücksichtigen.

Um dennoch der Forderung des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB nachzukommen, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen grundsätzlich die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind, werden die zu erwartenden vorhabensbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft im Folgenden kurz dargestellt.

Die Eingriffe werden gemäß Runderlass "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (Innenministerium und vom Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein vom 03. Juli 1998) definiert. Hierin wird zwischen Eingriffen in Flächen mit allgemeiner und besonderer Bedeutung für den Naturschutz unterschieden (siehe auch Kapitel 2.1.1 "Vorgehensweise"). Eine weitere Berücksichtigung erfährt das Vorkommen gefährdeter Arten.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass die Ermittlung von Eingriffen nicht in Bezug auf die derzeit vorhandenen Biotoptypen, sondern in Bezug auf den geltenden Bebauungsplan (B-Plan Nr. 2.13 mit 1.+2. Änderung) zu sehen ist. Als Eingriffe sind nur Änderungen gegenüber den Festsetzungen für zulässige bauliche Nutzungen und für grünplanerische Maßnahmen der bestehenden Planung zu bewerten. Dieses erfolgt vor dem Hintergrund, dass im Verfahren für die Aufstellung des Ursprungsplans und seiner Änderungen bereits die naturschutzfachliche Eingriffsregelung unter Beachtung der jeweils anzuwendenden rechtlichen Vorschriften abgearbeitet wurde.

3.3.1 Eingriffe in Flächen und Landschaftsbestandteile mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz

Versiegelung von Boden

Eingriffe in den Boden werden für die gegenüber dem geltenden Bebauungsplan zusätzlich ermöglichen Neuversiegelungen veranschlagt.

Im geltenden Bebauungsplan ist ein rund 3,05 ha großes Sondergebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Unter Einberechnung einer möglichen Überschreitung bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 sind Flächenversiegelungen auf 2,44 ha zulässig. Zuzüglich des rund 0,4 ha umfassenden Straßenraums sind dem geltenden Bebauungsplan Flächenversiegelungen in einer Größenordnung von 2,84 ha zuzuordnen.

Mit der 3. Planänderung können im Bereich des 0,6 ha großen Sondergebiets (GRZ 0,6) und des rund 3,4 ha großen Gewerbegebiets (GRZ 0,7) unter Einberechnung möglicher Überschreitungen bis zu einer GRZ von 0,8 insgesamt 3,2 ha versiegelt werden. Zuzüglich des rund 0,4 ha umfassenden Straßenraums sind der Planänderung Flächenversiegelungen in einer Größenordnung von 3,6 ha zuzuordnen.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich durch die Festsetzungen der 3. Planänderung eine **Neuversiegelung von 0,76 ha**.

Veränderung des Landschaftsbildes

Die Umsetzung des Vorhabens ermöglicht eine Verdichtung der Bebauung auf dem Gelände der ehemaligen Tierversuchsanstalt. Überplant werden großflächig Grünanlagen mit jungem Baumbestand und ein Knickabschnitt mit prägendem Altbaumbestand. Da das Gelände vollständig mit Knicks und Gehölzstreifen umgeben ist werden sich keine maßgeblichen Beeinträchtigungen auf die umliegende Landschaft ergeben.

3.3.2 Eingriffe in Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz

Auf Flächen und bei Landschaftsbestandteilen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz führen die künftigen Versiegelungen zusätzlich zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften.

Flächen bzw. Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung sind im Plangeltungsbereich die umgebenden Knicks und Gehölzsäume sowie mehrere Einzelbäume ab 30 cm Stammdurchmesser. Folgende im geltenden Bebauungsplan festgesetzten Elemente besonderer Bedeutung werden in der 3. Planänderung nicht mehr berücksichtigt:

- 80 m eines zu erhaltenden Knicks (geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG) einschließlich hierin stehender, zur Erhaltung festgesetzter Überhälter,
- 72 zu pflanzende Einzelbäume (37 Stck. im Bereich der Stellplätze über Signaturen in der Planzeichnung sowie 35 Stck. für die privaten Grünflächen durch textliche Festsetzung)
- 1 Baum (Stammdurchmesser 35 cm), der gemäß Baumschutzsatzung der Gemeinde Barsbüttel geschützt ist.

An dieser Stelle wird noch einmal erwähnt, dass in diesem Verfahren ein Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne der Eingriffsregelung nicht zu berücksichtigen ist. Es werden allerdings auf der Grundlage weiterer gesetzlicher Bestimmungen für die Beseitigung des Knicks und des gemäß Baumschutzsatzung geschützten Baums Ausgleichsmaßnahmen festgelegt (siehe hierzu Kap. 4 "Landschaftspflegerische und grünplanerische Maßnahmen").

3.3.3 Beeinträchtigung gefährdeter Arten

Im Plangeltungsbereich haben überwiegend weit verbreitete Arten ihren Lebensraum. Maßgebliche Lebensräume gefährdeter Pflanzen- oder Tierarten werden durch das Vorhaben voraussichtlich nicht beeinträchtigt.

4. LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE UND GRÜNPLANERISCHE MASSNAHMEN

4.1 Maßnahmen im Plangebiet

4.1.1 Entwicklung von Knickschutzstreifen

Am nördlichen, südlichen und westlichen Plangebietsrand verlaufen Knicks, deren Funktionen aufgrund ihres Status als gesetzlich geschütztes Biotop besonders zu sichern sind. Aus diesem Grund werden den Knicks mindestens 3 m breite Saumstreifen mit der Bezeichnung "private Grünfläche – Knickschutz" vorgelagert, die als naturnahe Rasen- oder Wiesenfläche zu gestalten und extensiv zu

pflegen sind (maximal 2 Mahden im Jahr). Das Mahdgut ist aus der Fläche zu entfernen. Ein Einsatz von Düngemitteln und Bioziden ist nicht zulässig.

Die Saumstreifen sind von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten. Ein Ablagern von Materialien, ständiges Befahren oder Abgrabungen sowie Aufschüttungen jeder Art sind in diesem Bereich unzulässig. Um die Knicks vor einem Übergreifen der anliegenden Nutzungen zu schützen sind die Saumstreifen gegenüber dem Sondergebiet, dem Gewerbegebiet und der privaten Grünfläche – Parkanlage einzuzäunen.

4.1.2 Anlage eines Gehölzstreifens

Am nordwestlichen Plangebietsrand ist es erforderlich einen Knickabschnitt zu beseitigen, da der Straßenraum des Haidkrugswegs bis zur Einfahrt in das Gewerbegebiet erweitert werden soll. Um das Plangebiet nachfolgend wieder nach außen hin einzugrünen wird am neuen Gebietsrand ein 5 m breiter Gehölzsaum angepflanzt. Für die Anpflanzung sind standortgerechte heimische Gehölzarten zu verwenden.

Beispiel für Gehölzarten: Schlehe *Prunus spinosa*, Gemeine Hasel *Corylus avellana*, Stiel-Eiche *Quercus robur*, Weißdorn *Crataegus spec.*, Eberesche *Sorbus aucuparia*, Hainbuche *Carpinus betulus*, Schneeball *Viburnum opulus*, Feld-Ahorn *Acer campestre*, Rot-Buche *Fagus sylvatica*, Europäisches Pfaffenhütchen *Euonymus europaeus*, Schwarzer Holunder *Sambucus nigra*.

Pflanzqualität: mindestens verpflanzte Sträucher mit einer Höhe 100-125 cm.

Die Gehölzanpflanzung dient zur Eingrünung der geplanten Nutzungen und damit zur Vermeidung von Eingriffen in das Landschaftsbild.

4.1.3 Pflanzung von Laubbäumen

Für den Bereich des Gewerbegebiets ist die Anpflanzung von 5 Bäumen festgesetzt. Hierfür sind standortgerechte heimische mittel- bis großkronige Baumarten, wie z.B. Stiel-Eiche, Hainbuche oder Feldahorn, mit einer Pflanzqualität als Hochstamm, 3 x verpflanzte, Stammumfang 16-18 cm, vorzusehen. 4 Baumpflanzungen dienen als Ausgleich für mögliche Beeinträchtigungen von landschaftsprägenden Eichenüberhältern und 1 Baum als Ausgleich für den Verlust eines gemäß Baumschutzsatzung geschützten Baums.

In den geplanten Gehölzstreifen am nördlichen Gebietsrand sind 2 standortgerechte heimische Laubbäume zu pflanzen. Entsprechend des hier durch Knicks mit Eichenüberhältern geprägten Landschaftsbildes sind als Gehölzart Stieleichen zu verwenden. Als Pflanzqualität werden Hochstämme, 3 x verpflanzte, mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm empfohlen. Die Baumpflanzungen sind Ausgleichspflanzungen für mögliche Beeinträchtigungen von landschaftsprägenden Eichenüberhältern und dienen an diesem Standort der Wiederherstellung eines redderartigen Charakters im Einfahrtbereich des Haidkrugswegs.

Die neu geplanten ebenerdigen Stellplatzanlagen sollen mit Baumpflanzungen durchgrünt werden. Je angefangene 6 Stellplätze ist ein standortgerechter heimischer Laubbaum mit der Pflanzqualität Hochstamm, 3 x verpflanzte, Stammumfang mindestens 16-18 cm zu pflanzen. Pro Baum ist eine unversiegelte, luft- und wasserdurchlässige Baumscheibe von mindestens 12 m² vorzusehen.

4.2 Maßnahmen außerhalb des Plangebiets

4.2.1 Anlage von Knick auf der Ökokontofläche Stellau

Der Ausgleich von Eingriffen in gesetzlich geschützte Knicks erfolgt durch **Abbuchung von 160 m Knick aus dem Ökokonto der Gemeinde Barsbüttel**. Derzeit wird auf der Ökontofläche Stellau die Anlage von Knicks vorbereitet, von denen 160 m der 3. Änderung des B-Plans Nr. 2.13 als Ausgleich zugeordnet werden.

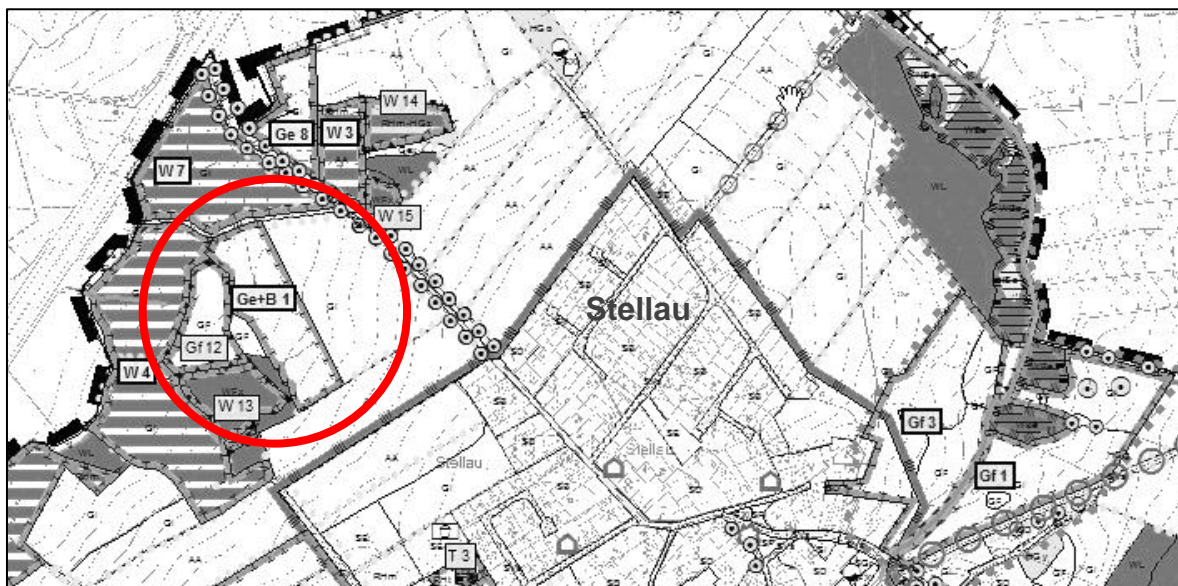


Abb. 2: Lage der Ökokontofläche (Kartengrundlage: 1. Fortschreibung LP Barsbüttel, Entwurf 2014)

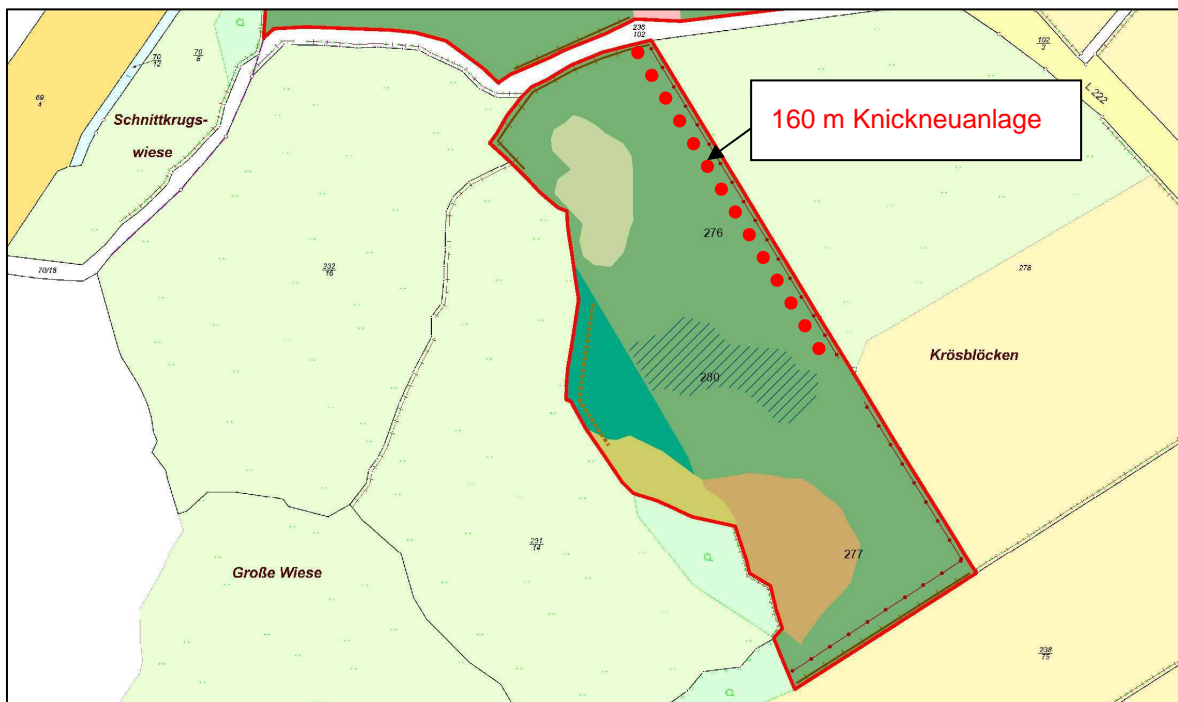


Abb. 3: Lage des Knicks, unmaßstäblich (Kartengrundlage: Ökokonto Stellau, Landwirtschaftskammer SH)

5. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Im Plangeltungsbereich befinden sich eine Vielzahl gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützter Arten sowie einige gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 streng geschützte Arten. Aufgrund der besonderen Vorschriften des § 44 BNatSchG beinhaltet dieses Kapitel eine gesonderte Betrachtung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des Artenschutzes.

In diesem Rahmen werden die potenziell vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Artengruppen ermittelt und mögliche artenschutzrechtliche Konfliktpunkte bewertet. Darauf aufbauend wird geprüft, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden könnten.

Der **rechtliche Rahmen** für die Abarbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29.07.2009 und in Kraft getreten am 01.03.2010). Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet.

So ist es gemäß § 44 (1) BNatSchG verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 7 (2) Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als besonders geschützt gelten demnach:

- a) Arten des Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Nicht unter a) fallende, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) geführte Arten,
- c) alle europäischen Vogelarten und
- d) Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG aufgeführt sind.

Bei den streng geschützten Arten handelt sich um besonders geschützte Arten, die aufgeführt sind in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder

c) In einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) BNatSchG.

§ 44 (5) BNatSchG weist auf die unterschiedliche Behandlung von national und gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG hin. § 45 (7) BNatSchG definiert bestimmte Ausnahmen von den Verboten und § 67 (2) BNatSchG beinhaltet eine Befreiungsmöglichkeit.

Vor dem Hintergrund des dargelegten gesetzlichen Rahmens sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die artenschutzrechtlichen Belange zu untersuchen. So ist zu prüfen, ob Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden können und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, wäre nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

5.1 Datengrundlage

Ausgewertete Unterlagen

Zur Ermittlung von Vorkommen prüfrelevanter Arten im Betrachtungsgebiet wurden folgende Unterlagen ausgewertet bzw. folgende Quellen abgefragt:

- Artenkatasters des LLUR (Datenbank des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, 2014),
- Auswertung der gängigen Werke zur Verbreitung von Tier- und Pflanzen-Arten in Schleswig-Holstein,
- Stellungnahme des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG bei der geplanten Gehölz- und Gebäudebeseitigung auf dem Gelände der Take da GmbH in 22885 Barsbüttel, Kreis Stormarn (Stolle 2015).

Durchgeführte Untersuchungen und Auswertungen

Aufbauend auf die Biotoptypenkartierung und die o.g. ausgewerteten Unterlagen wurde eine faunistische Potenzialanalyse erstellt. Diese hat zum Ziel, die im Betrachtungsgebiet vorhandene Lebensraumausstattung mit den artspezifischen Habitatansprüchen potenziell in Betracht zu ziehender Tierarten in Beziehung zu setzen und ein mögliches Vorkommen von Arten abzuleiten. Die Ergebnisse der Potenzialanalyse sind in Kapitel 3.1.7 "Schutzgut Tiere" dargestellt.

5.2 Relevanzprüfung

Allgemein artenschutzrechtlich relevante Arten

Die Relevanzprüfung hat zur Aufgabe, diejenigen (potenziell) vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens zu betrachten sind. In einem ersten Schritt wird zunächst ermittelt, welche Arten aus artenschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich relevant sind.

So sind im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG obligatorisch alle europarechtlich geschützten Arten zu berücksichtigen. Hierzu gehören alle **europäischen Vogelarten** (Schutz nach VSchRL), die in **Anhang IV** der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie die in der **EU-Artenschutzverordnung** ausgewiesenen Arten. Die EU-Artenschutzverordnung wird in der weitergehenden Relevanzprüfung allerdings nicht weiter verfolgt, da es sich bei den betroffenen Arten größtenteils um Exoten handelt und die wenigen heimischen Arten gleichzeitig durch die europäischen Vogelarten und die Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie abgedeckt werden.

Von den lediglich national geschützten Arten wären die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten Tier und Pflanzenarten, für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, prüfungsrelevant. Da diese Rechtsverordnung bislang nicht vorliegt, kann sie im vorliegenden Fachbeitrag keine Anwendung finden.

Alle weiteren nur nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten können bei diesem Vorhaben von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden. Grundlage hierfür bildet § 44 Abs. 5 BNatSchG. Hierin ist geregelt, dass bei Handlungen zur Durchführung eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs oder Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 BNatSchG, das nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig ist, kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vorliegt, wenn nur national besonders geschützte Arten betroffen sind.

Lokal artenschutzrechtlich relevante Arten

In einem zweiten Schritt können unter den oben definierten alle jene Arten ausgeschieden werden, die im Untersuchungsgebiet aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten.

Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktanalyse an.

Unter den **Arten des Anhang IV** finden sich in Schleswig-Holstein Vertreter der Artengruppen Farn- und Blütenpflanzen (Kriechender Sellerie, Schierlings-Wasserfenchel, Froschkraut), Säugetiere (15 Fledermaus-Arten, Biber, Fischotter, Hasel- und Birkenmaus sowie Schweinswal), Reptilien (Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse), Amphibien (Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte), Fische (Stör und Nordsee-Schnäpel), Käfer (Eremit, Breitrand, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer), Libellen (Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer), Schmetterlinge (Nachtkerzen-Schwärmer) und Weichtiere (Kleine Flussmuschel).

Für einige der aufgeführten Artengruppen kann ein lokales Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten im Plangeltungsbereich aufgrund der gut bekannten Standortansprüche und Verbreitungssituation der einzelnen Arten und unter Berücksichtigung der ausgewerteten Unterlagen und der durchgeführten Untersuchungen und Auswertungen ausgeschlossen werden (z.B. Fische, Amphibien und Reptilien). Bei einer Vielzahl handelt es sich um Arten, die hohe Ansprüche an ihren Lebensraum stellen und in Schleswig-Holstein nur noch wenige Vorkommen besitzen (z. B. die oben aufgeführten Pflanzen-, Käfer-, Libellen- und Schmetterlings-Arten). Diese Arten sind vom geplanten Vorhaben nicht betroffen.

Hinsichtlich der Säugetiere wären ausschließlich Fledermäuse und die Haselmaus zu betrachten. Im Plangeltungsbereich ist das Vorkommen mehrerer Fledermausarten zu erwarten. In den Knicks können sich auch Haselmäuse aufhalten.

Von den europäischen Vogelarten kann ebenso eine Vielzahl an Arten aufgrund der standörtlichen Situation ausgeschlossen werden. Im B-Plangebiet besteht lediglich ein Potenzial für Gehölzbrüter.

Vor diesem Hintergrund kann sich die folgende Konfliktanalyse auf die lokal vorkommenden **Brutvögel, Fledermäuse** und **Säugetiere (Haselmaus)** beschränken.

5.3 Konfliktanalyse

Die Konfliktanalyse hat zur Aufgabe, für alle relevanten Arten bzw. Artengruppen zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden können.

Die Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens lassen sich wie folgt beschreiben: Die Planung ermöglicht die Beseitigung, von 80 m Knick, 6 Eichenüberhältern mit Stammdurchmessern zwischen 50 und 100 cm, einer weiteren großen Eiche und einer Vielzahl an überwiegend jungen Einzelbäumen. Darüber hinaus ist der Abriss des östlichen Gebäudekomplexes vorgesehen.

Brutvögel

Die Flächen des Plangeltungsbereichs werden in erster Linie durch anspruchlose Vogelarten der Halboffenlandschaft und der Gehölze sowie durch Gebäudebrüter besiedelt. Bäume und Sträucher sowie Gebäude dienen ihnen als Niststandort.

Zur Vermeidung des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind die Gehölze im Falle ihrer nötigen Beseitigung außerhalb der Brutzeit zu roden. So kann ausgeschlossen werden, dass sich Eier, Nestlinge oder brütende Vögel auf den Nestern befinden. Die Brutzeit der die Gehölze zur Brut nutzenden Arten umfasst die Monate Mitte März bis Ende September.

Auch die Gebäudeabrisse sind außerhalb der Brutzeiten zu beginnen. Die Brutzeit der Gebäudebrüter liegt im Zeitraum Mitte März bis Ende August.

Erhebliche Störungen der Vogelwelt durch den Baubetrieb oder den Betrieb der geplanten Nutzungen werden nicht erwartet. Der betroffene Raum ist bereits durch Freizeitaktivitäten (Pausenerholung) und Fahrzeugverkehr vorbelastet, so dass das Arteninventar bereits hieran angepasst ist. Zum anderen sind während der Bauzeiten und der Flächennutzungen keine außerordentlichen Geräuschemissionen zu erwarten, die die Vogelwelt derart stören könnten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern könnte. Das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 wird somit nicht übertreten.

Im Hinblick auf den Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist davon auszugehen, dass die betroffenen Gehölzbrüter und Gebäudebrüter zu den eher anspruchslosen Arten zu zählen sind und auf die Umgebung ausweichen können. Da in der näheren Umgebung weiterer Baum- und Gehölzbestand sowie Gebäudebestand vorhanden ist, kann der Lebensraumverlust kurzfristig sowohl für die Gehölzfreibrüter als auch für die Gehölzhöhlenbrüter überbrückt werden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im Plangeltungsbereich

Baum- und Gehölzpflanzungen vorgenommen werden, die nach einer gewissen Entwicklungszeit wieder als Lebensraum für die betroffenen Arten zur Verfügung stehen werden. Im Rahmen der Genehmigung der Knickbeseitigungen werden - in zeitlich enger Verbindung mit der Beseitigung - weitere Gehölzanpflanzungen erfolgen. So bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten aller betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang erfüllt und ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erreicht.

Fledermäuse

Für Fledermäuse ist der Raum vor allem als potenzielles Jagdrevier zu betrachten. Darüber hinaus können der gesamte Baumbestand im Gebiet sowie die Gebäude als Tagesverstecke dienen. Ältere Bäume mit Baumhöhlen sowie die Gebäude eignen sich darüber hinaus potenziell als Sommer- und Winterquartier. Eine Überprüfung der zu fällenden Bäume hat ergeben, dass aufgrund fehlender Höhlen eine Quartiereignung nicht vorliegt. Eine ebenso durchgeführte Kontrolle des zum Abriss vorgesehenen östlichen Gebäudekomplexes führte zu dem Ergebnis, dass eine Winterquartiereignung ebenso nicht gegeben ist. Ein sommerlicher Besatz ist allerdings nicht vollständig ausschließbar.

An Arten sind vor allem weit verbreitete und weniger anspruchsvolle Arten wie Zwerg- und Mückenfledermaus, Breitflügel-Fledermaus (Quartiere ausschließlich in Gebäuden) und gegebenenfalls Braunes Langohr zu erwarten.

Hinsichtlich der Fledermäuse sind Beeinträchtigungen durch die Beseitigung von Bäumen möglich, die von Spalten bewohnenden Fledermausarten als Tagesverstecke genutzt werden. Betroffen wäre hiervon der gesamte Baumbestand mit Stammdurchmessern ab 10 cm. Darüber hinaus können beim Gebäudeabriss Fledermäuse in Tagesverstecken und Sommerquartieren gefährdet werden.

Zur Vermeidung des Tötungsverbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sind die Bäume in einer Zeit zu fällen, in der ein Aufenthalt von Fledermäusen in Spalten ausgeschlossen werden kann. Dies ist in der Regel zwischen den ersten Nachtfrierten von Anfang Dezember bis Ende Februar der Fall. Auch der Gebäudeabriss sollte in diesem Zeitraum durchgeführt oder werden, da die Gebäude in diesem Zeitraum ebenso keine Funktion als Tagesversteck oder Sommerquartier besitzen.

Erhebliche Störungen von Fledermäusen durch den Baubetrieb oder den Betrieb der geplanten Nutzungen werden nicht erwartet. Der betroffene Raum ist bereits durch Freizeitaktivitäten (Pausenerholung) und Fahrzeugverkehr vorbelastet, so dass das Arteninventar bereits hieran angepasst ist. Während der Bauzeiten und der Flächennutzungen sind keine außerordentlichen Geräuschemissionen zu erwarten, die eine maßgebliche Veränderung bedeuten und die Fledermäuse derart stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern könnte. Das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 erhält somit keine Relevanz.

Im Hinblick auf den Verlust von Lebensstätten ist davon auszugehen, dass die Eignung als Jagdgebiet durch die Realisierung der Maßnahme nicht maßgeblich eingeschränkt wird. Im Gebiet wird auch weiterhin ein gewisser Grünbestand vorhanden sein. Die randlichen Gehölzstrukturen bleiben erhalten. Aufgrund des großen Aktionsradius von Fledermäusen und der Tatsache, dass durch die Entwicklung von neuen Gehölzstrukturen (im Zuge des Ersatzes des gesetzlich geschützten Knicks und der Ausgleichsfläche) genügend Ausweichpotenzial in der Umgebung besteht, findet kein maßgeblicher Verlust von Jagdrevieren statt.

Hinsichtlich des möglichen Quartierverlustes (Tagesverstecke, Sommerquartiere) durch die Beseitigung von Baumbestand und Gebäuden ist ebenfalls nicht von einer maßgeblichen Beeinträchtigung auszugehen. So sind in der nahen Umgebung ausreichend geeignete Gehölzbestände und Gebäude vorhanden, auf die die Fledermäuse ausweichen können. Zudem ist zu berücksichtigen, dass im B-Plangebiet Baumpflanzungen vorgenommen werden, die nach einer gewissen Entwicklungszeit wieder als Lebensraum für die betroffenen Arten zur Verfügung stehen werden. Die ökologische Funktion der Lebensstätten der betroffenen Fledermausarten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang erfüllt und ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein.

Haselmaus

Der südöstliche Raum von Schleswig-Holstein gilt als Gebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit von Haselmausvorkommen. Für den Plangeltungsbereich und seine nähere Umgebung sind beim LLUR keine Vorkommenshinweise bekannt, jedoch ist das Auftreten einzelner Haselmäuse nicht vollkommen auszuschließen.

In der Vegetationsperiode dienen der Haselmaus Laubwälder, Gebüsche und Knicks als Lebensraum. Hier befinden sich auch ihre Nester. Im Winterhalbjahr (Oktober bis April) ziehen sich die Haselmäuse zum Winterschlaf in Bodennähe in frostsichere Verstecke und Erdhöhlen zurück.

Hinsichtlich der 3. Änderung des B-Plans Nr. 2.13 sind dem entsprechend als vorhabenbedingte Beeinträchtigungen die Beseitigung der Knicks zu betrachten.

Zur Vermeidung des Tötungsverbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sind die Knicks im Falle ihrer nötigen Beseitigung entweder vor der Beseitigung auf Besatz zu prüfen oder in einer Zeit zu entfernen, in der ein Aufenthalt von Haselmäusen ausgeschlossen werden kann. Dies ist in der Regel zwischen November und März der Fall. Nachfolgende Erdarbeiten wie die Beseitigung von Knickwällen oder Abschieben von Bodenmaterial sollte auf diesen Flächen ebenso nur in einer Zeit erfolgen, in der ein Aufenthalt von Haselmäusen ausgeschlossen werden kann. Dieses ist z.B. in der auf den Gehölzschnitt folgenden Vegetationsperiode der Fall. Zu diesem Zeitpunkt werden die Bodenquartiere nicht mehr für den Winterschlaf benötigt und aufgrund des fehlenden Gehölzaufwuchses ist der Standort als Sommerlebensraum nicht mehr interessant.

Erhebliche Störungen von Haselmäusen in Umfeld des Plangeltungsbereichs durch den Baubetrieb oder den Betrieb der geplanten Nutzungen werden nicht erwartet. Der betroffene Raum ist bereits durch Freizeitaktivitäten (Pausenerholung) Fahrzeugverkehr vorbelastet, so dass möglicherweise vorkommende Haselmäuse bereits hieran angepasst sind. Der zukünftige Baubetrieb ist nur temporär und während der Bauzeiten und Flächennutzung sind keine außerordentlichen Geräuschemissionen zu erwarten, die eine maßgebliche Veränderung bedeuten und die Haselmäuse derart stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern könnte. Das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 wird somit nicht relevant.

Hinsichtlich des möglichen Verlustes von Nestern und Winterverstecken ist ebenfalls nicht von einer maßgeblichen Beeinträchtigung auszugehen. Die Knicklandschaft und Waldstücke in der näheren Umgebung stellen ein großflächiges Angebot an potenziellen Lebensräumen dar. Zudem werden im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen neue Knicks angelegt. Die ökologische Funktion der Lebensstätten gegebenenfalls betroffener Haselmäuse bleibt daher im räumlichen Zusammenhang erfüllt und der Verbotstatbestand "Verlust von Lebensstätten" nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein.

Fazit

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Bauzeiten und vorsorgenden Maßnahmen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden können und eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für keine der geprüften Arten bzw. Artengruppen erforderlich wird.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden vorgeschlagen:

- Die Beseitigung von Gehölzen erfolgt aus artenschutzrechtlichen Gründen nur außerhalb der Monate Mitte März bis Ende September (Kernbrutzeiten der heimischen Vogelarten) bzw. im Bereich der Knicks Mitte März bis Ende Oktober (Sommerlebensraum der Haselmaus). Anderenfalls ist dieses nur möglich, wenn anhand von Ortsbesichtigungen ein Vorkommen von Vogelniststätten oder Haselmäusen ausgeschlossen werden kann.
- Die Beseitigung von Knickwällen oder Abschieben von Bodenmaterial auf der Fläche des Knicks erfolgt nur in einer Zeit, in der ein Aufenthalt von Haselmäusen in ihren Winterquartieren ausgeschlossen werden kann. Dieses ist in den Monaten Mai bis September der Fall. Dabei ist zu beachten, dass vorangehend die Gehölze bereits beseitigt wurden und nicht wieder hochgewachsen sind.
- Falls die Aufeinanderfolge von Gehölzschnitt im Winterhalbjahr und darauf anschließende Bodenarbeiten im folgenden Frühjahr/Sommerzeitlich nicht eingehalten werden können, ist es gegebenenfalls auch möglich die Bodenarbeiten im September durchzuführen, wenn zuvor vorhandene Haselmäuse durch Absammeln oder Vergrämen aus dem Vorhabengebiet entfernt werden können. Die Vorschriften des § 38 Abs. 5 Nr.2 BNatSchG (Gehölzschnittzeiten) sind zu beachten.
- Die Bauzeiten für Haselmäuse können vernachlässigt werden, wenn zuvor aufgrund einer fachlich qualifizierten Kartierung das Vorkommen von Haselmäusen ausgeschlossen werden kann.
- Beseitigungen von Gehölzen ab 10 cm Stammdurchmesser sind nur im Zeitraum 01. Dezember bis 28/29. Februar zulässig. Wenn dieses nicht möglich ist, ist durch eine Besatzprüfung auszuschließen, dass Fledermäuse vorhanden sind.
- Bei Abriss von Gebäuden und baulichen Veränderungen an Gebäudefassaden ist die Baumaßnahme im Zeitraum 01. Dezember bis 28/29. Februar zu beginnen. Anderenfalls ist vor Baubeginn auszuschließen, dass Vogelbruten oder Fledermäuse durch die Baumaßnahme gefährdet werden.

Die genannten Vermeidungsmaßnahmen sind im Rahmen der Umsetzung der 3. Änderung des B-Plans Nr. 2.13 zu beachten.

6. MASSNAHMEN FÜR NATUR UND UMWELT IN DER ÜBERSICHT

Im Folgenden werden die vorgeschlagenen Maßnahmen für Natur und Umwelt sowie deren Herleitung tabellarisch dargestellt.

Tab. 1: Planbedingte Beeinträchtigungen und landschaftsplanerische Maßnahmen

Beeinträchtigung	Herleitung von Maßnahmen	Landschaftsplanerische Maßnahme
Beseitigung von Knick (80 m)	Befreiung aus dem Biotopschutz (rechtlich erforderlich)	⇒ Neuanlage von 160 m Knick auf der Ökokontofläche Stellau als Ausgleich (multifunktionale Wirkung, auch als neuer faunistischer Lebensraum)
	Besonderer Artenschutz (rechtlich erforderlich)	⇒ Bauzeiten Vögel, Fledermäuse und ggf. Haselmaus
Verlust eines gemäß Baumschutzsatzung geschützten Baums 1 Stck.	Baumschutzsatzung (rechtlich erforderlich)	⇒ 1 Baumneupflanzung im Bereich des Gewerbegebiets
	Besonderer Artenschutz (rechtlich erforderlich)	⇒ Bauzeitenregelung Vögel und Fledermäuse
Beseitigung von sonstigem Gehölzbestand	Besonderer Artenschutz (rechtlich erforderlich)	⇒ Bauzeitenregelung Vögel und Fledermäuse
Mögliche Beeinträchtigung von landschaftsprägenden Eichenüberhältern 2 Stck., Stammdurchmesser 70+80cm	Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (rechtlich erforderlich)	⇒ Neupflanzung von 2 Bäumen am Haidkrugsweg und 4 Bäumen im Bereich des Gewerbegebiets
	Besonderer Artenschutz (rechtlich erforderlich)	⇒ Bauzeitenregelung Vögel und Fledermäuse
Abriss des östlichen Gebäudekomplexes	Besonderer Artenschutz (rechtlich erforderlich)	⇒ Bauzeitenregelung Vögel und Fledermäuse
Beeinträchtigung des Landschafts- bzw. Ortsbildes durch Verlust von Grünstrukturen (Geringfügig Verlust von randlichem Knick, Verringerung von Grünflächen mit Bäumen)	Grünplanerische Gestaltung (Empfehlung)	⇒ Anlage eines neuen Gehölzsaums am Haidkrugsweg ⇒ Festsetzung von Baumpflanzungen im Bereich der Stellplatzanlagen

7. VORSCHLÄGE FÜR TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND SONSTIGE REGELUNGEN

Aus grünplanerischer Sicht sollten in den Text-Teil B des B-Planes nachfolgende Festsetzungen aufgenommen werden. Sofern hierfür keine Rechtsgrundlagen existieren, sollten sie durch andere Regelungen gesichert werden.

Folgende Empfehlungen werden gegeben:

1. Die **private Grünfläche – Knickschutz** ist als naturnahe Rasen- oder Wiesenfläche extensiv zu unterhalten und gegenüber dem Sondergebiet und dem Gewerbegebiet sowie der privaten Grünfläche - Parkanlage einzuzäunen. Die Flächen sind von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten. Ein Ablagern von Materialien, ständiges Befahren oder Abgrabungen sowie Aufschüttungen jeder Art sind unzulässig.
2. Die **private Grünfläche - Parkanlage** ist als Rasen-/Wiesenfläche mit Parkbäumen zu erhalten.
3. Die das Plangebiet umgebenden Knicks einschließlich der privaten Grünflächen sind vor Baubeginn gegenüber den Baufeldern mit einem **Schutzzaun** zu sichern.
4. Im Bereich der ebenerdigen Stellplatzanlagen ist **je angefangene 6 Stellplätze ein standortgerechter heimischer Laubbaum** mit der Pflanzqualität "Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang mindestens 16-18 cm" zu pflanzen.
5. Für anzupflanzende Bäume innerhalb versiegelter Flächen ist pro Baum eine unversiegelte, luft- und wasserdurchlässige **Baumscheibe** von mindestens 12 m² vorzusehen.
6. Der innerhalb der "Umgrenzung für die **Erhaltung von Bäumen und Sträuchern**" gelegene Gehölzstreifen ist in seinem Charakter als abschirmender naturnaher Gehölzstreifen aus standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern zu erhalten und dauerhaft zu pflegen. Durch Abgang entstehende Lücken sind durch Neupflanzungen auszufüllen.
7. Innerhalb der "Umgrenzung zum **Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern**" ist ein abschirmender Gehölzsaum aus standortgerechten heimischen Gehölzen zu entwickeln. Darin sind 2 standortgerechte heimische Laubbäume mit einer Pflanzqualität von mindestens Hochstamm, 3 x verpflanzt und 14-16 cm Stammumfang zu integrieren. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
8. Im Gewerbegebiet sind 5 **standortgerechte heimische Laubbäume** mit der Pflanzqualität "Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang mindestens 16-18 cm" zu pflanzen.
9. Zum Ausgleich von Beeinträchtigungen geschützter Biotope werden außerhalb des Plangebiets folgende Maßnahmen umgesetzt:
 - Neuanlage von 160 m Knick auf der Ökokontofläche Stellau (Ökokonto der Gemeinde Barsbüttel).

Folgende Hinweise zum Artenschutz werden empfohlen:

- Gehölzbeseitigungen sind außerhalb des Zeitraums 15. März bis 30. September durchzuführen. Wenn dieses nicht möglich ist, ist durch eine Besatzprüfung auszuschließen, dass Vogelbruten vorhanden sind.

- Beseitigungen von Gehölzen ab 10 cm Stammdurchmesser sind nur im Zeitraum 01. Dezember bis 28/29. Februar zulässig. Wenn dieses nicht möglich ist, ist durch eine Besatzprüfung auszuschließen, dass Fledermäuse vorhanden sind.
- Bei Beseitigung von Knicks ist die Beseitigung der Gehölze in den Zeitraum 01. November.- 14. März zu legen. Die Entfernung des Wurzelwerks ist im darauffolgenden Frühjahr ab Mai vorzunehmen. Anderenfalls ist zuvor durch eine Besatzprüfung auszuschließen, dass Haselmäuse durch die Knickbeseitigung gefährdet werden.
- Bei Abriss von Gebäuden und baulichen Veränderungen an Gebäudefassaden ist die Baumaßnahme im Zeitraum 01. Dezember bis 28/29. Februar zu beginnen. Anderenfalls ist vor Baubeginn auszuschließen, dass Vogelbruten oder Fledermäuse durch die Baumaßnahme gefährdet werden.

8. ZUSAMMENFASSUNG

Für das Gelände der ehemaligen Tierversuchsanstalt im Ortsteil Willinghusen ist eine geänderte Nutzung mit gewerblicher Ausrichtung vorgesehen. Die Gemeinde Barsbüttel stellt zu diesem Zweck die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2.13 auf.

Die Planänderung wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt, wodurch eine reduzierte Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt und von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Da die Belange von Natur und Umwelt trotzdem in die verbindliche Bauleitplanung einzubringen sind, wurde begleitend dieser Landschaftsplanerischer Fachbeitrag (LPF) erstellt.

Im Kapitel 1 "Einleitung" wird der Anlass für die gemeindliche Planung dargestellt. Kapitel 2 "Rechtliche Bindungen und planerische Vorgaben" gibt einen Überblick über die zu berücksichtigenden Bindungen und Vorgaben im Geltungsbereich und seiner näheren Umgebung. Planungsrelevant sind hier ein Landschaftsschutzgebiet, ein Waldabstand gemäß Landeswaldgesetz, mehrere gesetzlich geschützte Knicks, Bäume der Baumschutzsatzung, besonders und streng geschützte Tierarten, verbindliche Festsetzungen aus dem geltenden B-Plan (B-Plan Nr. 2.13 einschließlich 2 Änderungen) zu Natur und Landschaft sowie bereits zulässige bauliche Nutzungen.

Das Kapitel 3 "Auswirkungen der Planung auf Natur und Umwelt" betrachtet die einzelnen Schutzgüter der Umwelt. Bei dem 5,2 ha großen Plangebiet handelt es sich um ein mit Gebäuden der ehemaligen Tierversuchsanstalt bebautes und mit großen Grünanlagen durchsetztes Gelände. Die Planänderung bewirkt eine Verdichtung der Bebauung, die mit dem Verlust von Grünflächen, jungen Baumbeständen und einem Knickabschnitt mit alten Eichenüberhältern verbunden ist. Die spätere Nutzung des Gebiets kann zu Lärmbelastungen durch Gewerbelärm führen. Durch die Festsetzung von einzuhaltenden Emissionskontingenten werden die Anforderungen der TA Lärm allerdings erfüllt. Im beschleunigten Verfahren werden Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung als bereits zulässig betrachtet. Insofern entsteht durch das geplante Vorhaben ein Kompensationserfordernis nur vor dem Hintergrund anderer Rechtsgrundlagen, in diesem Fall für den Verlust gesetzlich geschützter Knicks und für Verluste von Bäumen, die der gemeindlichen Baumschutzsatzung unterliegen.

In Kap. 4 "Landschaftsplanerische und grünplanerische Maßnahmen" werden die zum Ausgleich und zur Gestaltung vorgesehenen Maßnahmen (Baumpflanzungen, Anlage eines randlichen Gehölzstreifens, Anlage eines Knicks auf der Ökokontofläche Stellau) beschrieben.

Die artenschutzrechtliche Prüfung in Kap. 5 kommt zu dem Ergebnis, dass im Rahmen der Vorhabenumsetzung durch die Einhaltung von Bauzeiten bei Gehölzfällungen, Knickbeseitigung und Gebäudeabriss ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Es folgen in Kap. 6 eine Zusammenstellung der geplanten Maßnahmen für Natur und Umwelt in der Übersicht und in Kap. 7 Vorschläge für textliche Festsetzungen des Bebauungsplans und sonstige Regelungen.

9. QUELLEN

LITERATUR, GUTACHTEN

- BHF BENDFELDT, HERRMANN, FRANKE, LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GMBH (2014): 1. Fortschreibung des Landschaftsplans der Gemeinde Barsbüttel, Entwurf.
- EVERS & KÜSSNER (2015): Vorprüfung des Einzelfalls zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB für die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2.13 "Haidkrugsweg", Gemeinde Barsbüttel. Entwurf.
- EVERS & KÜSSNER (2015): Umweltverträglichkeits-Vorprüfung UVVP für die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2.13 "Haidkrugsweg", Gemeinde Barsbüttel. Entwurf.
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2010): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010.
- LAIRM CONSULT (2015): Schalltechnische Untersuchung zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2.13 der Gemeinde Barsbüttel. Entwurf 15.10.2015.
- LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN (2015): Bodenbewertung aus dem digitalen Umweltatlas.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN S.-H. (1999): Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999, mit Kartenteil und Anlagen. Kiel.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES S.-H. 1998: Landschaftsrahmenplan für die Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg (Planungsraum I), Kiel.
- MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES S.-H. - LANDESPLANUNGSBEHÖRDE 1998: Fortschreibung 1998 des Regionalplans für den Planungsraum I - Schleswig-Holstein Süd - Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn, Kiel.
- STOLLE, C. (2015): Stellungnahme zu den Belangen des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG bei der geplanten Gehölz- und Gebäudebeseitigung auf dem Gelände der Take da GmbH in 22885 Barsbüttel, Kreis Stormarn.
- ZIEGENMEYER, H. (2015): Historische Erkundung / orientierende Untersuchung zur Überprüfung des Altlastverdachts. Projekt: 0869/2014 Betriebsgelände Haidkrugsweg 1, 22885 Barsbüttel.
- GESETZE, VERORDNUNGEN, ERLASSE, RICHTLINIEN, MERKBLÄTTER**
- BAUGESETZBUCH (BauGB) vom 27. August 1997 in der Fassung vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359), zuletzt geändert am 31. Juli 2009.
- BAUMSCHUTZSATZUNG (2011): Satzung der Gemeinde Barsbüttel zum Schutz des Baumbestandes vom 12. Juli 2012.
- BIOTOPVERORDNUNG (2009): Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotop (Biotopverordnung) vom 22. Januar 2009.

BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ (BBodSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 Teil I, S. 2542), Berlin.

RUNDERLASS EINGRIFFSREGELUNG UND BAURECHT 2013: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht. Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013.

LANDESNATURSCHUTZGESETZ (LNatSchG): Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVBl. Sch.-H. 2010, Nr. 6, S. 301), Kiel.

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SH (MELUR) 2013: Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass vom 13. Juni 2013 (Amtsblatt SH 2013, Nr. 27, S. 468). Kiel.

10. ANHANG

Dem Erläuterungsbericht sind im Anhang folgende Anlagen beigefügt:

- | | |
|---|--------------|
| – Karte Nr. 1 "Biotoptypen + Schutzgebiete" | M. 1 : 1.000 |
| – Karte Nr. 2 "Geltender Bebauungsplan" | M. 1 : 1.000 |
| – Karte Nr. 3 "Eingriffe" | M. 1 : 1.000 |



Biotoptypen

- Knick
- Gehölzstreifen mit Bäumen
- Gehölzstreifen
- Regenrückhaltebecken
- Ruderale Grasflur
- Grünanlage (Rasen und junge Bäume)
- Gebäude
- Straße, versiegelte Fläche
- Weg, wassergebunden
- Innenhof, wassergebunden

- Einzelbaum, Stamm-Ø < 30 cm
- Einzelbaum, Stamm-Ø 30-59 cm
- Einzelbaum, Stamm-Ø 60-99 cm
- Knicküberhälter, Stamm-Ø 50-59 cm
- Knicküberhälter, Stamm-Ø 60-99 cm
- Knicküberhälter, Stamm-Ø ab 100 cm

Schutzgebiete und Schutzobjekte

- § Gesetzlich geschützter Knick
- Landschaftsschutzgebiet
- ★ Gemäß Baumschutzsatzung geschützter Baum
- 30 m Waldabstand

Sonstiges

- Geltungsbereich 3. Änd. B-Plan Nr 2.13

28.10.2015

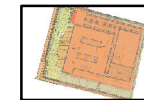
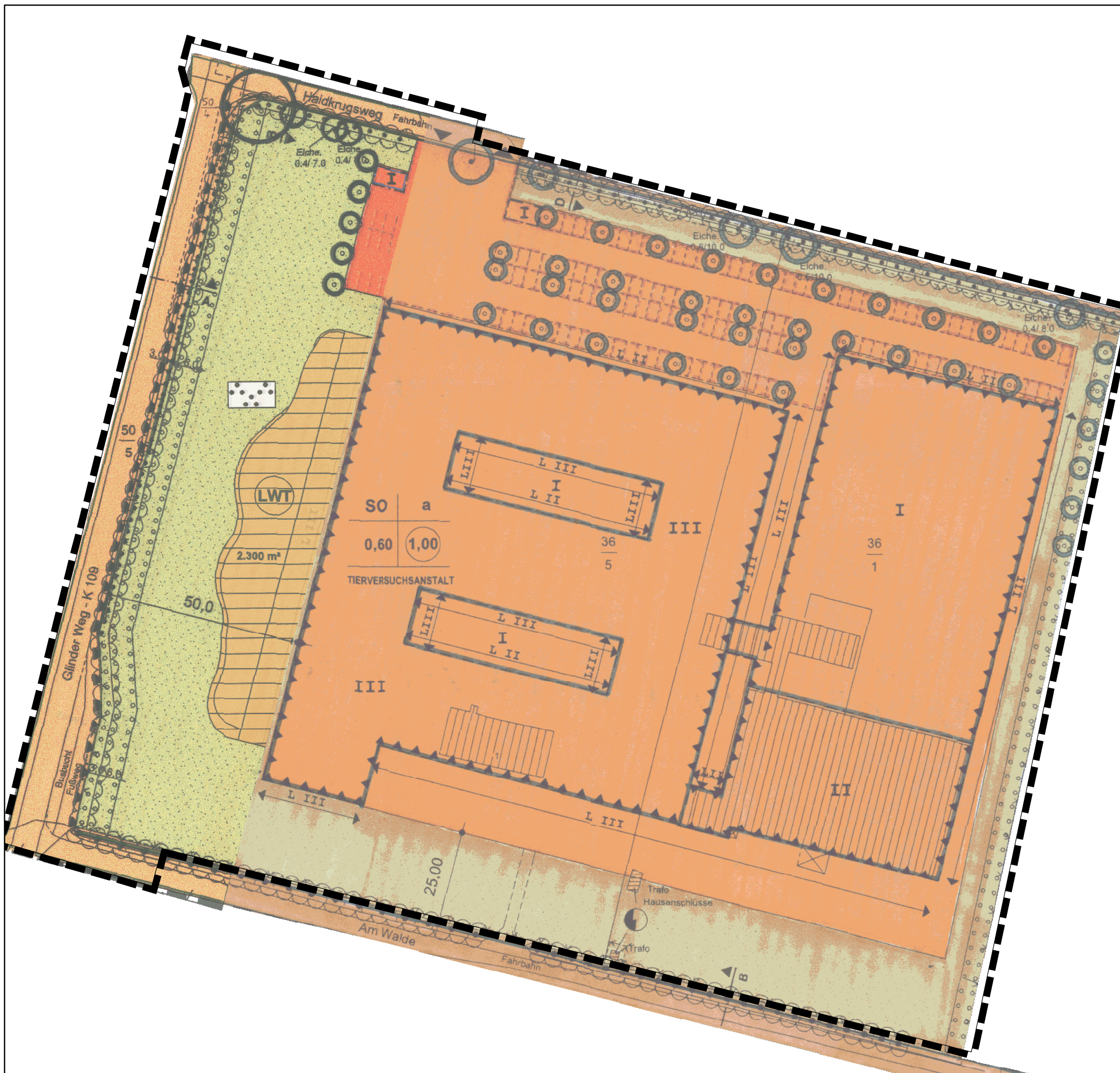
Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zur 3. Änd. des B-Plans Nr. 2.13 der Gemeinde Barsbüttel

Karte 1 Biotoptypen + Schutzgebiete

0 25 50 m 1:1.000



BHF Bendfeldt Herrmann Franke
Landschaftsarchitekten GmbH
24116 Kiel, Jungfernstieg 44, Tel.: 0431/ 99796-0



Zusammenzeichnung des geltenden
B-Plans Nr. 2.13 mit 1. + 2. Änderung



Geltungsbereich 3. Änd. B-Plan Nr. 2.13

28.10.2015

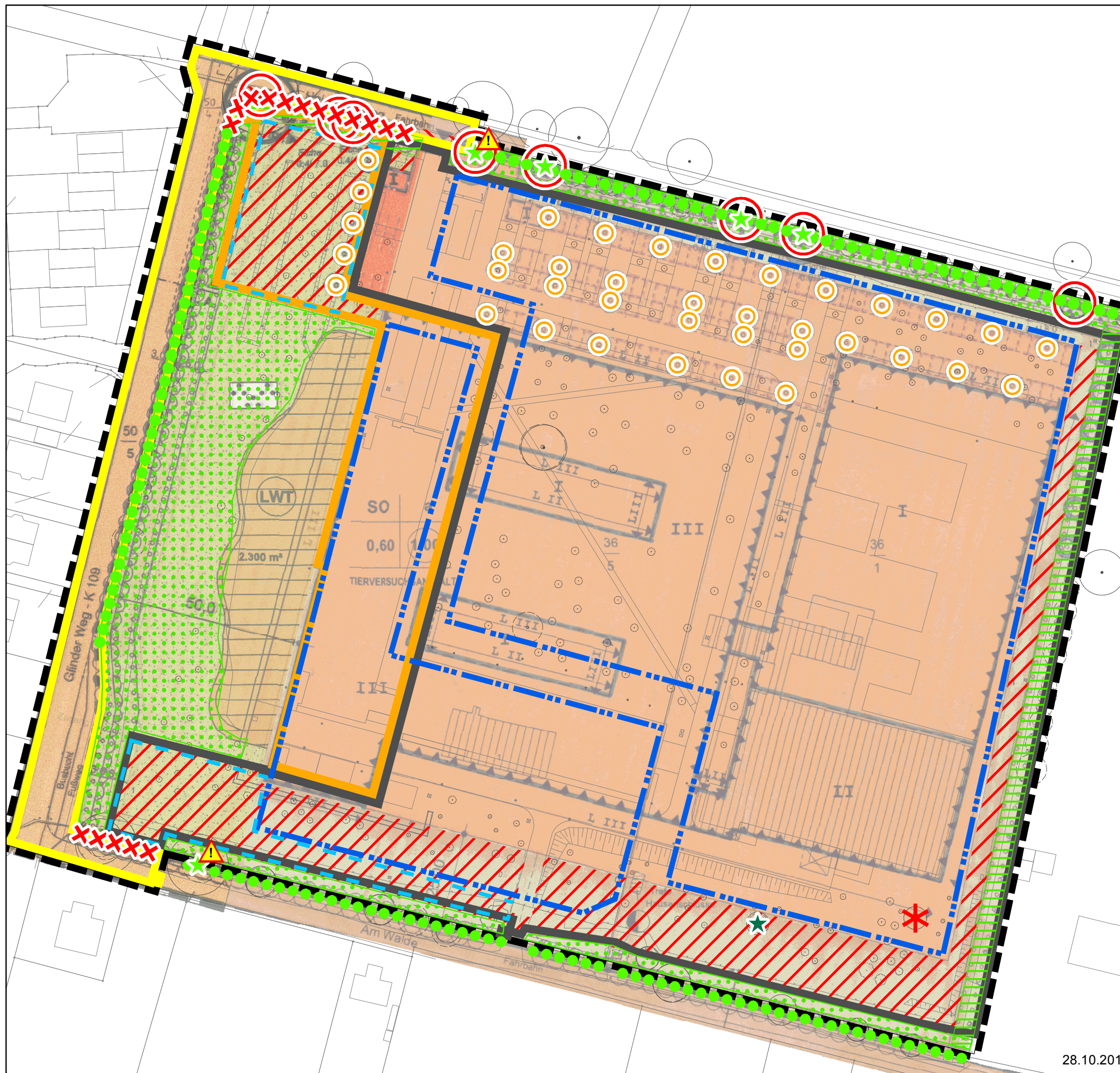
**Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zur 3. Änd.
des B-Plans Nr. 2.13 der Gemeinde Barsbüttel**

Karte 2 Geltender Bebauungsplan

0 25 50 m 1:1.000



BHF Bendfeldt Herrmann Franke
Landschaftsarchitekten GmbH
24116 Kiel, Jungfernstieg 44, Tel.: 0431/ 99796-0





PLANUNG




Geplante bauliche Nutzung





-  Sondergebiet
-  Gewerbegebiet
-  Verkehrsfläche
-  Baufeld
-  Fläche für Stellplätze

Grünplanung




-  Erhalt / Neuanlage von Gehölzstreifen
-  Erhalt von Grünflächen

EINGRIFFE DURCH PLANÄNDERUNG


-  Bauliche Entwicklung im Bereich festgesetzter Grünflächen
-  Verkehrsfläche (Vollversiegelung) im Bereich festgesetzter Grünflächen und Knicks
-  Verlust von Knick einschließlich seiner Überhälter


-  Entfallende Festsetzung für einen zu erhaltenden Baum
-  Entfallende Festsetzung für einen zu pflanzenden Baum
-  Verlust eines Baums der Baumschutzsatzung
-  Mögliche Beeinträchtigung eines landschaftsprägenden Knicküberhälters

WEITERHIN GELTENDER SCHUTZSTATUS

-  Gesetzlich geschützter Knick (LNatSchG)
-  Landschaftsprägender Knicküberhälter (LNatSchG + Durchführungserlass Knickschutz)
-  Gemäß Baumschutzsatzung geschützter Baum

SONSTIGES

 Kartengrundlage: Zusammenzeichnung des geltenden B-Plans und seiner 2 Änderungen

 Geltungsbereich 3. Änd. B-Plan Nr. 2.13

Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zur 3. Änd. des B-Plans Nr. 2.13 der Gemeinde Barsbüttel

Karte 3

Eingriffe

0 25 50 m 1:1.000 

BHF Bendfeldt Herrmann Franke
Landschaftsarchitekten GmbH
24116 Kiel, Jungfernstieg 44, Tel.: 0431/ 99796-0

28.10.2015